



Generalzolldirektion



**Handbuch  
Ausfuhrgenehmigungen  
Genehmigungscodierungen  
elektronische Abschreibung**



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Generalzolldirektion

Referat DV.B.2

Außenwirtschaftsrecht und Bargeld

Krelingstr. 50

90408 Nürnberg

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

### Stand

Februar 2026

### Bildnachweis

Titelbild: © Zoll

Seite 2: © Direktion DV.B



### Bezug

Dieses Handbuch steht unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG</b> .....	4
<b>1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN</b> .....	5
<b>2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN</b> .....	6
<b>3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN</b> .....	6
<b>4 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHER AUSFÜHRER</b> .....	7
<b>5 LIEFERUNGEN IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN, NACH NORDIRLAND UND NACH HELGOLAND</b> .....	7
<b>6 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER AUSFUHR</b> .....	8
<b>7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT</b> .....	9
<b>8 GENEHMIGUNGSFORMEN</b> .....	11
<b>9 „NULLBESCHIED“ DES BAFA</b> .....	15
<b>10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN?</b> .....	16
<b>11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN?</b> .....	18
<b>12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN</b> .....	19
<b>13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN</b> .....	19
<b>14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN</b> .....	20
<b>15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR</b> .....	21
<b>16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN/SONSTIGE ERKLÄRUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR</b> .....	24
<b>17 SONSTIGE AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR</b> .....	25
<b>18 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND ABSCHREIBUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN UND IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS</b> .....	26
<b>19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT ABRUFBAR</b> .....	26
<b>20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN</b> .....	27
<b>21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“</b> .....	28
<b>WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER</b> .....	30
<b>ÄNDERUNGSHISTORIE</b> .....	31
<b>ANLAGE 1: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR</b> .....	39
<b>ANLAGE 2: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER EINFUHR AUS BZW. MIT URSPRUNG IN BELARUS, RUSSLAND UND DER UKRAINE (SPEZIFIZIERTE GEBIETE)</b> .....	94



## **EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG**

Ziel dieses Handbuchs ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren zu informieren und einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben.

Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation wurde das Handbuch um die Anlage 2: Außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Einfuhr aus bzw. mit Ursprung in Belarus, Russland und der Ukraine (spezifizierte Gebiete) ergänzt.

Das Handbuch basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen und erhebt angesichts der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Fassung verliert das Merkblatt Version 13.12 - *Stand: 28. November 2025* - seine Gültigkeit. Dieses Handbuch wird bei Rechtsänderungen umgehend und ansonsten grundsätzlich im Turnus von drei Monaten aktualisiert. Fachlich relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden in der folgenden Version *kursiv* kenntlich gemacht.

Das Handbuch liegt in Version 14.0. vor und spiegelt den Stand 27. Februar 2026 wider.

Haftungsausschluss:

Für Inhalte externer Links kann keine Haftung übernommen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften gelten ausschließlich in der im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger aktuell veröffentlichten Fassung.



## 1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

Es besteht die rechtliche Verpflichtung, Ausfuhrgenehmigungen **elektronisch** anzumelden. Abschreibungsbedürftige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Voraussetzung für eine Online-Abschreibung ist,

- dass die in ATLAS-Ausfuhr benötigten genehmigungsrechtlichen Daten in der Ausfuhranmeldung auf Positionsebene angemeldet werden,
- die Genehmigungsdaten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Zollverwaltung in elektronischer Form vorliegen und
- das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr eine Online-Abschreibung der betreffenden Genehmigungsart zulässt.

Nicht elektronisch abgeschrieben werden:

- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr – Ausfuhrart 231 – berechtigen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)),
- Ausfuhrgenehmigungen, die von Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (§ 23 Abs. 5 Satz 2 AWV) und
- Ausfuhrgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (ausgestellt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)).

Diese Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder bei der Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden bei Bedarf von der Zollstelle manuell abgeschrieben.

Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind als auch der VO (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO) unterliegen, vermerkt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigungen nach der AWV: "Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung)." und bestätigt damit, dass die betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind.

VuB-Hinweise zur Online-Abschreibung von Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO und zur Konkretisierung der Codierungen E020 und Y934 durch Qualifikatoren wurden mit dem ATLAS-Info 1973/15 vom 23. Februar 2015 bekanntgegeben. Die Anmelde-/Abschreibungsmodalitäten nach dem Außenwirtschaftsrecht bleiben unberührt.

### Nachrichtlich:

Am 22. Januar 2025 wurde die neugefasste Verordnung (EU) 2025/41 („EU-Feuerwaffen-Verordnung“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Mit der Neufassung wird die bisher gültige VO (EU) Nr. 258/2012 grundlegend überarbeitet. Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Umsetzungsarbeiten sieht die EU-Feuerwaffenverordnung für weite Teile der Regelungen eine Übergangsfrist von 4 Jahren vor. Insbesondere die Vorschriften zu den Ausfuhrgenehmigungsverfahren gelten somit erst ab dem 12. Februar 2029. Bis dahin gilt die bisherige VO (EU) Nr. 258/2012 weiter. Dies

bedeutet, dass die derzeitigen Verfahren für die Ausfuhr von Gütern, die unter die VO (EU) Nr. 258/2012 fallen, bis 11. Februar 2029 bestehen bleiben.

## 2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN

Die elektronische Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhranmeldungen entbindet nicht von der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung zur Gestellung und Anmeldung einer Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle.

Die Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung (SDE-Ausfuhr)“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK gelten grundsätzlich nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren sowie für genehmigungspflichtige Waren, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf oder deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

## 3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

### Vereinfachung:

Wird im Rahmen der elektronischen Ausfuhrabfertigung eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhranmeldung elektronisch angemeldet und abgeschrieben, ist die Vorlage dieser Ausfuhranmeldung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle grundsätzlich **nicht erforderlich** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 AWW).

### Pflichten:

Zur elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der **Anmelder** in der elektronischen Ausfuhranmeldung die nach § 23 Abs. 2 AWW genannten Angaben zur Identifizierung der ausgenutzten Ausfuhranmeldung zu machen, bei abschreibungspflichtigen Waren zudem die Angaben gemäß § 23 Abs. 6 AWW. *Die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr konkret geforderten Angaben zu genehmigungsrechtlich relevanten Codierungen sind in der Codeliste 10912 bzw. 10922 mit dem Kennbuchstaben „R“ (required) gekennzeichnet. Weitere Informationen zu Genehmigungscodierungen finden sich unter Tz. 14.*

Der **Ausführer** ist nach § 26 AWW verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen die Registriernummer der Ausfuhranmeldung, das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde, sowie die Antragsnummer der Genehmigung, die Menge oder den Wert der abgeschriebenen Waren und die Restmenge oder den Restwert enthalten. Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Genehmigung muss grundsätzlich beim Ausgang der Waren aus der Europäischen Union gültig sein. Bei Rüstungsgütern kommt es auf das Datum des Grenzübertritts der deutschen Grenze (zum Zwecke der Ausfuhr) an. Der Zeitpunkt des Verlassens der Güter aus der EU ist hier nicht relevant.

Bei Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhranmeldung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union ist der **Ausführer** nach § 25 Abs. 1 AWW verpflichtet, der für den Firmensitz beziehungsweise für ihn zuständigen deutschen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zur elektronischen Nacherfassung vorzulegen.

#### 4 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHER AUSFÜHRER

Mit Änderung der Definition in Artikel 1 Nr. 19 b) UZK-DA unterscheidet sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführerbegriff gemäß § 2 Abs. 2 AWW und Artikel 2 Nr. 3 Dual-use-VO.

Bei Erstellung der elektronischen Ausfuhranmeldung ist der zollrechtliche Ausführer nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA in der Datengruppe „Versender/Ausführer“ (Feld 13 01 000 000 - Ausführer des Merkblattes zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen) einzutragen.

Der abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausführer ist in der Datengruppe „Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer“ einzutragen.

Die Anmeldung eines außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ist stets erforderlich, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer vom zollrechtlichen Ausführer abweicht (§ 12 Abs. 3 S. 3 AWW). Dies gilt unabhängig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen.

#### 5 LIEFERUNGEN IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN, NACH NORDIRLAND UND NACH HELGOLAND

Lieferungen in das Vereinigte Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) sowie auf die Kanalinseln und die Isle of Man sind seit 1. Januar 2021 außenwirtschaftsrechtlich als Ausfuhren, Lieferungen aus den vorgenannten Gebieten in die EU rechtlich als Einfuhren und nicht mehr als Verbringungen anzusehen. Lieferungen aus der EU nach Nordirland gelten weiterhin als Verbringungen.

Im Hinblick auf nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen, die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 und die Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125, ist zu beachten, dass die Kanalinseln, die Isle of Man, Gibraltar und die überseeischen Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreichs nicht von diesen Allgemeinen Genehmigungen begünstigt werden. Hierfür ist ggf. eine Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigung erforderlich.

Helgoland gehört gemäß Artikel 4 UZK nicht zum Zollgebiet der Union. Für Ausfuhren aus der Union, d.h. auch bei Lieferung nach Helgoland ist ein Ausfuhrverfahren, mithin eine Ausfuhranmeldung erforderlich (Artikel 269 UZK). Die Anmeldefiktion des Artikel 140 Abs. 2 VO (EU) 2015/2446 greift nach Artikel 142 Buchstabe c) VO (EU) 2015/2446 nicht bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren, so dass eine elektronische Ausfuhranmeldung erforderlich ist.

Da die Dual-use-VO den Genehmigungstatbestand "Ausfuhr" mit Ausfuhrverfahren definiert, ist für die Lieferung von gelisteten Dual-use-Gütern an einen Empfänger auf Helgoland eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Die Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 14, 37, 38 und 40 umfassen ab 1. April 2025 auch Helgoland als zugelassenes Bestimmungsziel.



## 6 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER AUSFUHR

### I. Genehmigungspflicht für Rüstungsgüter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind

### II. Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die von dem Anhang I der VO (EU) 2021/821 (kurz: Dual-use-VO) erfasst sind

In Anhang I der Dual-use-VO sind Dual-use-Güter gelistet, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

### III. Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die nicht von dem Anhang I der Dual-use-VO, jedoch von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind

In Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste sind Dual-use-Güter gelistet, die von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Ermächtigungsnorm nach Artikel 9 Abs. 1 Dual-use-VO einem nationalen Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

### IV. Genehmigungspflicht für nicht von Anhang I der Dual-use-VO bzw. der Ausfuhrliste erfasste Güter

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können

- zur Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) Dual-use-VO),
- für eine Verwendung für sonstige militärische Zwecke in Ländern, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b) Dual-use-VO),
- für die Verwendung von nicht in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Gütern als Bestandteil von militärischen Gütern, die zuvor illegal ausgeführt wurden (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) Dual-use-VO),
- für eine Verwendung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in folgenden Bestimmungsländern: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan, Syrien (§ 9 AWW).

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO erfasste Güter für digitale Überwachung kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht (Artikel 5 Dual-use-VO).

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat eine Genehmigungspflicht für diese Güter vorschreibt (Artikel 10 Dual-use-VO).

### V. Genehmigungspflicht für Güter, die aufgrund einer Embargo-Verordnung oder der Anti-Folter-Verordnung (VO (EU) 2019/125) Beschränkungen unterliegen

### VI. Beschränkungen im Handel mit Rohdiamanten (Verordnung zur Umsetzung



des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (VO (EG) Nr. 2368/2002))

## VII. Beschränkungen für bestimmte Güter, um einem Mangel an lebenswichtigen Gütern vorzubeugen oder entgegenzuwirken

Der Begriff „Güter“ umfasst nach § 2 Abs. 13 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Artikel 2 Nr. 1 Dual-use-VO Waren, Software und Technologie. Technologie umfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren oder von Teilen dieser Waren.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle und zu den Handelsbeschränkungen finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) und auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html).

## 7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT

Im Elektronischen Zolltarif (EZT) werden bei der jeweiligen Warennummer unter den Rubriken „Maßnahmen“/„Hinweise“ warenbezogene Ausfuhrmaßnahmen und Ausfuhrhinweise abgebildet. Neben den jeweils aktuell geltenden handelspolitischen Maßnahmen wird im EZT auch der historische Stand taggenau abgebildet.

Die Zollverwaltung bietet im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) einen Zugang zum Elektronischen Zolltarif als "EZT-online Auskunftsanwendung". In der Spartenanwendung „EZT-online Ausfuhr“ werden zu einer eingegebenen/ausgewählten achtstelligen Warennummer länderspezifisch die ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevanten Maßnahmen und Hinweise angezeigt, die bei der Warenausfuhr zu beachten sind. Entsprechende Detailinformationen einschließlich der ggf. erforderlichen Unterlagen finden Sie jeweils in der Rubrik „Bedingungen“ bzw. „Fußnoten“.

Wie die Hinweise im EZT konkret abgebildet werden, verdeutlicht das Beispiel der Ausfuhr einer Werkzeugfräsmaschine der Warennummer 8459 6110 im Wert von 210.000 € in die Volksrepublik China:

Suchkriterien		Einreichung	Recherche	Texte	Hilfe		
zurück							
<b>ingegebene Suchkriterien:</b>							
maßgeb. Zeitpunkt:	01.01.2025						
Warennummer:	8459 6110						
Warenbeschreibung:	Werkzeugfräsmaschinen						
<b>Maßnahme</b>							
ZCIAE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmensart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	15.11.2025	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
zur Normalansicht							
<b>Dokumentenvorlage</b>							
Bedingungs- Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument			
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X060)			
5	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnitt A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X061)			
10	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnitt B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X062)			
15	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 - Anhang II Abschnitt C, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X063)			
20	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 - Anhang II Abschnitt D, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X064)			
25	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU005 - Anhang II Abschnitt E, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X065)			
30	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU006 - Anhang II Abschnitt F, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X066)			
35	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU007 - Anhang II Abschnitt G gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X067)			
40	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU008 - Anhang II Abschnitt H gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X068)			
45	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Globalausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12, Punkt 1. b) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X070)			
50	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-licenz/-dokument, Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einseitigen Amtsblättern - Anhang III C - gemäß Artikel 12 (f) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X071)			
90	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen, Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis (Codierung/Schlüssel: Y901)			
99	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-	-			

**Zur Erläuterung:**

Aktuell besteht für die Ausfuhr von Werkzeugfräsmaschinen mit bestimmten technischen Spezifikationen bei dem Bestimmungsland China eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der Dual-use-VO. Bei dem Hinweis im EZT handelt es sich um einen allgemeinen Hinweis auf eine mögliche Genehmigungspflicht. Ob eine Genehmigung erforderlich ist, richtet sich danach, ob die Werkzeugmaschine die technischen Listenkriterien der Güterposition aus Anhang I der Dual-use-VO erfüllt oder nicht.

1. Handelt es sich bei den Ausfuhrgütern um Güter, die in Anhang I der Dual-use-VO gelistet sind, ist im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die Nummer der erteilten Ausfuhrgenehmigung elektronisch mit der entsprechenden Genehmigungscodierung anzumelden. Im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 4 AWW hat der Anmelder der zuständigen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung mit der schriftlichen Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Die Nummer der Ausfuhrgenehmigung ist in Feld 12 03 000 000 des Einheitspapiers einzutragen.
2. Sofern die Ausfuhrgüter aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind, empfiehlt es sich, bei sensiblen Waren angesichts des Hinweises im EZT auf eine mögliche Genehmigungspflicht nach der Dual-use-VO die Codierung „Y901“ anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wenn ein Anmelder/Ausführer Codierungen über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht/Embargobeschränkung angibt, indiziert dies, dass er im konkreten Einzelfall das Vorliegen von Ausfuhrhindernissen geprüft und verneint hat.
3. Wird weder eine Genehmigungscodierung noch die Codierung „Y901“ angemeldet und ist die Warenbeschreibung in der Ausfuhranmeldung für eine Zulässigkeitsprüfung nicht aussagekräftig, weil keine Angaben bezüglich der besonderen technischen Anforderungen an gelistete Güter vorhanden sind, erfordert dies zur Klärung der Genehmigungslage im Rahmen der Risikoanalyse geeignete Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen durch die Zollstelle und führt u.U. zur Verzögerung des Warenflusses bzw. zur Ablehnung der Ausfuhrabfertigung. Gemäß Artikel 245 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) dürfen Waren erst in das Ausfuhrverfahren überlassen werden, wenn die Frage, ob die angemeldeten Waren möglicherweise Verboten oder Beschränkungen unterliegen, endgültig beantwortet ist. Dies setzt voraus, dass den Zollbehörden das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen oder veranlassten Prüfungen vorliegt und alle vom Ausführer oder Anmelder geforderten weiteren Angaben und Beweismittel beigebracht wurden.

Sofern im EZT zu einer achtstelligen Warennummer entsprechende ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevante Maßnahmen und Hinweise auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen angezeigt werden, bedeutet dies, dass unter dieser Warennummer (auch) genehmigungspflichtige Waren erfasst werden. Deshalb ist es in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Ausfuhrwaren sowie in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Empfänger/Endverwender/Bestimmungsland zur Abgrenzung möglicher Genehmigungspflichten sinnvoll, eine entsprechende Erklärung über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht (sog. Negativcodierung) anzugeben. Die Angabe der Codierung „Y901“ bietet keinen Mehrwert, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund der Warenbeschreibung

und des Verwendungszwecks offensichtlich ist, dass es sich nicht um Güter handelt, die von Anhang I der VO (EU) 2021/821 erfasst sind.

Unschädlich ist die (inhaltlich korrekte) Angabe der Codierung „Y901“, auch wenn im EZT kein Hinweis auf diese Codierung angezeigt ist. Weitere Hinweise zu Negativcodierungen im Bereich AWR, insbesondere auch darauf, dass ihre Anmeldung grundsätzlich nicht verpflichtend ist, finden sich unter Textziffer 16 dieses Handbuchs.

Genehmigungscodierungen sind generell verpflichtend anzugeben, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Einzelausfuhrgenehmigung, eine Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung handelt. Verpflichtend ist auch die Anmeldung eines gültigen Nullbescheids.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen. Es sind zudem qualifizierte technische Detailangaben anzumelden, die für die Prüfung der spezifischen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts von Bedeutung sind.

## 8 GENEHMIGUNGSFORMEN

Unterschieden werden folgende Genehmigungsformen:

- I. Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen)
- II. Sammelausfuhrgenehmigungen
- III. Allgemeine Genehmigungen

In der Regel werden nur Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen) abgeschrieben. Sofern eine Genehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt.

Bei Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich unionsrechtlich um „Globalausfuhrgenehmigungen“.

Sammelausfuhrgenehmigungen und Allgemeine Genehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.

Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung im Feld „Genehmigungsart“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungscodierungen können in ATLAS-Ausfuhr zu Plausibilitätsverletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungscodierung ist die elektronische Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung nicht möglich.

Ausfuhrgenehmigungen, die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden – sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen – in ATLAS-Ausfuhr mit den bei der Überlassung zur Ausfuhr angegebenen Abschreibungsdaten elektronisch abgeschrieben. Es sind die tatsächlichen Werte und Mengen der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter anzugeben. Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass bei den Positionsdaten in der Registerkarte Referenzen nur der Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtendung/dem Gesamtauftrag angemeldet wird. Die Angabe „0div“ – Null divers – in Genehmigungen/Nullbescheiden weist darauf hin, dass

keine mengenmäßige Begrenzung vorliegt. Folglich findet auch keine Mengenab-schreibung statt.

**BESONDERE HINWEISE ZU ALLGEMEINEN GENEHMIGUNGEN:**

Die Bekanntgabe neuer Allgemeiner Genehmigungen und die Bekanntgabe von Än-derungen bzw. Widerruf Allgemeiner Genehmigungen des BAFA erfolgt über die In-ternetseite des BAFA unter

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine\\_Genehmigungen/allgemeine\\_genehmigungen\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html)

**zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 12**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 4 der Ge-nehmigung genannten Güter – anwendbar bei der Ausfuhr von Gütern nach Anhang I der Dual-use-VO bis zu einem Wert von 10.000 Euro. Die Ermittlung der Wert-grenze der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 richtet sich nach § 2 Abs. 23 AWG.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschrei-tenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Wertgrenze grundsätz-lich der Verkaufswert zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Waren-wert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf die Wertschwelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 nur die Werte solcher Güter zu addieren, die von Anhang I der Dual-use-VO erfasst werden. Werden im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens auch Güter geliefert, die nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst werden, sind diese Güter bei der Er-mittlung der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen, sofern der Wert in den Handelsdo-kumenten gesondert ausgewiesen und in der Ausfuhranmeldung entsprechend diffe-renziert wird.

Im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens sind jedoch die Werte solcher Güter, die von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind und für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, in die Gesamtberechnung einzubeziehen, sofern es sich um einen einheitlichen Geschäftsvorgang handelt.

Für die Klärung der Frage, wann sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs darstellt, ist entscheidend, ob der Ausführer spätestens im Ausfuhrzeitpunkt unter Würdigung der Gesamtum-stände wusste, dass bestimmte Bestellungen/Teillieferungen/Kaufverträge Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs sind. Insbesondere sind

- einzelne Teillieferungen einer Bestellung bzw. eines Kaufvertrags,
- einzelne Bestellungen bzw. Lieferungen zu einem vorher geschlossenen Ge-samtauftrag,
- mehrere Einzelbestellungen, die im Rahmen eines Gesamtvorgangs ausfuhr-seitig abgewickelt werden,

als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs zu werten, auch wenn die weiteren Bestellungen/Aufträge aus Abrufkontingenten zum Ausfuhrzeitpunkt noch nicht eingegangen, aber noch zu erwarten sind.



### **zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 23**

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr und/oder die Wiedereinfuhr der Güter vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhr-genehmigung im Feld „Zusätzliche Angaben“ zweckmäßig.

Es kommt in Bezug auf den Begriff „Wiederausfuhr“ in der Allgemeinen Genehmi-gung nicht auf den zollrechtlichen Status der Güter an, die nach Instandsetzung er-neut bzw. im Austausch für die defekten Güter ausgeführt werden sollen, d.h. es ist unerheblich, ob die wieder in das Inland eingeführten Güter in den freien Verkehr o-der in die aktive Veredelung überführt werden/wurden. Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Ausfuhr der Güter mit Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgt ist, „Wiederausfuhr“ bedeutet in diesem Kontext „erneute Ausfuhr“.

### **zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 35**

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 35 für (bestimmte) Ersatz-teile, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind und die für die Aufrechter-haltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind, setzt voraus:

- die ursprüngliche Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache, für die die Ersatz-teile bestimmt sind, wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt,
- die Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung für die Hauptsache wurde dem Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes erteilt bzw. die Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache erfolgte unter rechtmäßiger Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung,
- die Ausfuhr oder Verbringung der Ersatzteile erfolgt an die in der Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender bzw. an denselben Empfänger und Endverwender, an welchen seinerzeit die Ausfuhr oder Verbringung der Haupt-sache unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte und
- der Wert der Ersatzteile übersteigt nicht einen Wert von 25 % des Warenwertes der Hauptsache. Bei der Berechnung des Warenwertes findet § 2 Abs. 23 AWG Anwendung.

Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesse-rung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen.

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 35 sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhr-genehmigung sowie des Gesamtwerts der gelieferten Hauptsache im Feld „Zusätzli-che Angaben“ zweckmäßig.

### **zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 41**

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 41 für die Ausfuhr von (be-stimmten) Ersatzteilen, die in Anhang I der Dual-use-VO genannt sind und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind, setzt voraus:



- die ursprüngliche Ausfuhr der Hauptsache, für die die Ersatzteile bestimmt sind, wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder im Wege einer Allgemeinen Genehmigung der Europäischen Union genehmigt,
- die Ausfuhrgenehmigung für die Hauptsache wurde dem Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes erteilt bzw. die Ausfuhr der Hauptsache erfolgte unter rechtmäßiger Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung,
- die Ausfuhr der Ersatzteile erfolgt an die in der Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender bzw. an denselben Empfänger und Endverwender, an welchen seinerzeit die Ausfuhr der Hauptsache unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte und
- der Wert der Ersatzteile übersteigt nicht einen Wert von 25 % des Warenwertes der Hauptsache. Bei der Berechnung des Warenwertes findet § 2 Abs. 23 AWG Anwendung.

Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen.

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 41 sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr vorzulegen. Zu Prüfwzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung sowie des Gesamtwerts der gelieferten Hauptsache im Feld „Zusätzliche Angaben“ zweckmäßig.

#### **zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 44**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 44 (Nicht-sensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien) gilt für bestimmte in Anhang I VO (EU) 2021/821 genannte Güter der Kategorien D und E bei Übertragung der Software oder Technologie zum Zwecke der Datenspeicherung auf einen Server. Eine Ausfuhranmeldung ist bei nicht gegenständlichen Transfers nicht erforderlich.

#### **zu den Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26**

Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26 kann (und sollte zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle) ebenfalls im Feld „Zusätzliche Angaben“ eingetragen werden, welche der Fallgruppe aus Ziffer 4 der jeweiligen Genehmigung in Anspruch genommen werden soll.

#### **ergänzender Hinweis zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 13**

Im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 – Fallgruppe Nr. 4.16a –, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, auch von in Drittländern ansässigen Messeausstellern/Ausführern in Anspruch genommen werden, die über keine Niederlassung/Betriebsstätte in Deutschland verfügen.

#### **zur Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003**

Die Nutzung dieser Genehmigung setzt voraus, dass zuvor die Ausfuhr mit Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats erfolgte, die Güter anschließend in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz eingeführt wurden und nunmehr an den ursprünglichen Endverwender ausgeführt werden.

In der Ausfuhranmeldung ist die Genehmigungsnummer der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Namen des Mitgliedstaats anzugeben, der die Genehmigung erteilt hat. Auf Verlangen sind der Zollstelle Nachweise über das Datum der Einfuhr der Güter in die Union, über Wartung, Instandsetzung oder Ersatz der Güter in der Union vorzulegen und ggf., dass die Güter zu dem Endverwender/in das Land geliefert werden, aus dem sie in die Union eingeführt worden waren.

Diese Genehmigung umfasst Güter zur "Instandsetzung", zum "Ersatz" und zur "Wartung", einschließlich der gleichzeitigen Verbesserung der ursprünglichen Güter, z.B. durch die Verwendung moderner Ersatzteile oder einer neueren Fertigungsnorm aus Gründen der Zuverlässigkeit oder Sicherheit, sofern dies nicht zu einer Verbesserung des Funktionsumfangs der Güter führt oder die Güter dadurch neue oder zusätzliche Funktionen erhalten.

Eine Übersichtsliste der aktuell gültigen Allgemeinen Genehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann unter folgendem Link eingesehen werden: [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_agg\\_uebersicht\\_queltigkeit\\_meldepflicht.html?nn=1467216](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_agg_uebersicht_queltigkeit_meldepflicht.html?nn=1467216)

## 9 „NULLBESCHIED“ DES BAFA

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des genehmigungsrechtlichen Antragsverfahrens fest, dass für ein Ausfuhrvorhaben keine Genehmigungspflicht besteht, erteilt es einen sog. „Nullbescheid“. Darin wird dem Antragsteller die Genehmigungsfreiheit für alle im Antrag enthaltenen, das konkrete Ausfuhrvorhaben betreffende Güter, bescheinigt. Nullbescheide werden nicht abgeschrieben.

Bei der Ausfuhr von Gütern, für die ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt, liegt es im Interesse jedes Anmelders/Ausführers sicherzustellen, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Güter die im Nullbescheid genannte Menge/Wert nicht wesentlich übersteigt. Bei besonders sensiblen Ausfuhrgütern ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausfuhr von Gütern in erheblich größeren Mengen oder Werten als im Nullbescheid angegeben, zu einer abweichenden genehmigungsrechtlichen Wertung führen kann.

Der Anmelder ist gemäß § 23 Abs. 4 AWV verpflichtet, eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, bei der Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung unter Angabe der Codierung der Bescheinigung, der Referenznummer, des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsendes anzugeben. Nullbescheide stehen den Zollstellen elektronisch zur Verfügung.

Aus ATLAS-technischer Sicht handelt es sich nur dann um einen Nullbescheid, wenn alle Güterpositionen eines Bescheids von der Genehmigungsbehörde als nicht genehmigungspflichtig eingestuft wurden. Nur dann ist die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden. Handelt es sich dagegen um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter, die neben zumindest einer Position mit genehmigungspflichtigen Gütern als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung im Feld „Detail“ mit -NULL- gekennzeichnet sind, ist nicht die Codierung



„3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für die Ausführgenehmigung, in der die sog. Nullware erfasst ist. (Ausnahme: Ausfuhr der Nullware im vereinfachten Verfahren: Codierung 3LLD/NB)

Die Angabe -NULL- aus der Ausführgenehmigung ist inhaltsgleich in die Ausfuhranmeldung bei den Positionsdaten in Feld „Detail“ zu übernehmen.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zur Güterliste (AzG)“. Die AzG ist eine warenbezogene Entscheidung des BAFA, dass die betreffenden Güter nicht von Anhang I der Dual-use-VO und/oder Teil I der Ausfuhrliste erfasst sind. Die AzG trifft keine Aussage darüber, ob die Ausfuhr dieser Güter verwendungs- oder empfängerbezogenen Beschränkungen sowie UN- oder EU-Sanktionsmaßnahmen oder der Anti-Folter-VO unterliegt.

Da mit einer AzG nicht bescheinigt wird, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, unterliegt sie nicht der Anmeldepflicht nach § 23 Abs. 4 AWW. Die Anmeldung der AzG erleichtert jedoch der zuständigen Zollstelle die Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann mit der Codierung „Y901/AzG“ angemeldet werden. Auskünfte zur Güterliste stehen den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr (AzA)“. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung der „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“, sie kann jedoch mit der Codierung „3LLG/AzA“ angemeldet werden. Auskünfte zum Außenwirtschaftsverkehr stehen den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

## 10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN?

Ausfuhrgenehmigungen können mit Hilfe des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder der Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) nach Maßgabe der Verfahrensanweisung für das IT-Verfahren ATLAS elektronisch angemeldet werden.

In einer elektronischen Ausfuhranmeldung können sowohl genehmigungsbedürftige als auch genehmigungsfreie Güter angemeldet werden. Wenn genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Güter unter einer Position angemeldet werden, muss aus der Warenbeschreibung zweifelsfrei ersichtlich sein, welche Waren dieser Anmeldeposition einer Genehmigungspflicht unterliegen und welche nicht. Ebenso können verschiedene genehmigungspflichtige Güter mit unterschiedlichen Ausführgenehmigungen angemeldet werden.

Die jeweilige Ausführgenehmigung, die in Anspruch genommen wird, ist in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben.

Für die elektronische Anmeldung von **genehmigungspflichtigen Ausfuhr** stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende Datenfelder in der Datengruppe WARENPOSITION/UNTERLAGE zur Verfügung:

### **Genehmigungscodierung (Art/Qualifikator):**

Nähere Erläuterungen zu den Genehmigungscodierungen finden Sie unter Textziffer 14 und 15.

### **Referenznummer:**

Im Feld „Referenznummer“ ist ausschließlich die achtstellige Antragsnummer der



Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzutragen.

**Zeilen-/Positionsnummer im Dokument („Eintrag“):**

In diesem Datenfeld ist die jeweilige Güterposition der in Anspruch genommenen Ausfuhrgenehmigung (z.B. „1“ für Güterposition 1) anzugeben.

**Zusätzliche Angaben:**

Das Feld „Zusätzliche Angaben“ ist für ergänzende Angaben des Anmelders vorgesehen. Die Information ist auf eine Länge von 35 Zeichen begrenzt.

Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten ist z.B. die genaue Bezeichnung dieser Genehmigung, bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ die gültige Genehmigungs-codierung für die in Anspruch genommene Genehmigungsart anzugeben. Die besonderen Hinweise zu Allgemeinen Genehmigungen in Textziffer 8 sind ergänzend zu beachten.

**Detail:**

Das Feld „Detail“ ist zur Angabe des Güterkennzeichens (Listenposition) vorgesehen. Die Angaben zum Güterkennzeichen müssen unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung mit den Angaben im Feld "AL-Position" der Genehmigungsposition übereinstimmen.

**Datum der Ausstellung:**

Dieses Feld ist zur Angabe des Datums vorgesehen, an dem die Genehmigung erteilt wurde (Gültigkeits-/Ausstellungsdatum). Nachträgliche Änderungen oder Verlängerungen von Ausfuhrgenehmigungen verändern das Ausstellungsdatum der Genehmigung grundsätzlich nicht (Aufbau: Jahr-Monat-Tag, z.B. 2023-04-08).

**Name der ausstellenden Behörde:**

Die Benennung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Behörde, die die Unterlage ausgestellt hat, ist bei Genehmigungen aus dem Bereich Außenwirtschaftsrecht grundsätzlich nicht erforderlich/vorgesehen.

**Gültigkeitsdatum:**

Dieses Feld ist zur Angabe des Gültigkeitsendes/letztmaliger Gültigkeitstag der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung vorgesehen (Aufbau: Jahr-Monat-Tag).

**Maßeinheit:**

Angaben im Feld „Maßeinheit“ sind im Bereich Außenwirtschaftsrecht nicht vorgesehen.

**Ergänzende Maßeinheit:**

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine auf Maßeinheiten bezogene mengenmäßige Begrenzung, ist die in der Ausfuhrgenehmigung genannte Maßeinheit anzugeben.

**Menge:**

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine mengenmäßige Begrenzung, ist – in der vorgegebenen Maßeinheit – die zur Ausfuhr bestimmte Menge an ausfuhrgenehmigungsbedürftigen Gütern anzugeben.

**Währung:**

Hier ist grundsätzlich „EUR“ einzutragen, es sei denn, die Währung wurde in der Genehmigung in einer anderen als Euro ausgewiesen.



**Betrag:**

Anzugeben ist der tatsächliche Wert der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter; dies gilt auch bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach der Menge abzuschreiben sind. Zu berücksichtigen ist nur der Anteil der angemeldeten Güter, die von der Ausfuhrgenehmigung erfasst werden. Bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach dem Wert abzuschreiben sind, ist eine Wertangabe größer „0“ erforderlich (Mindestwert: 1 €).

Ist eine Währungsumrechnung erforderlich, so ist grundsätzlich der amtliche Umrechnungskurs gemäß Artikel 146 Abs. 4 UZK-IA zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung auf Basis des monatsaktuellen Umrechnungskurses (vgl. [www.zoll.de](http://www.zoll.de)) zu verwenden.

Der Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt oder, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 2 Abs. 23 AWG).

Werden ausschließlich Reparaturkosten in Rechnung gestellt, ist dennoch der Wert des Gutes im Zeitpunkt der Ausfuhr maßgebend.

Welche Angaben bei den Positionsdaten im konkreten Einzelfall zwingend anzugeben sind, richtet sich nach der jeweiligen Genehmigungsart und der inhaltlichen Ausgestaltung der Einzelgenehmigung. Zwingend erforderliche Angaben sind in der Genehmigungscodierungsliste I0922 (Einzelheiten zu den Codierungslisten siehe Textziffer 14) mit „R“ [required] gekennzeichnet. Angaben zu den mit „N“ [non valid] gekennzeichneten Datenfeldern entfallen, Angaben zu den mit „O“ [optional] gekennzeichneten Datenfeldern sind dem Anmelder freigestellt. Angaben zu den mit „D“ [dependent – abhängig] gekennzeichneten Datenfeldern sind erforderlich, sofern das entsprechende Datenfeld der Unterlage Angaben enthält.

## 11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN?

Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden grundsätzlich elektronisch beschrieben. Die elektronische Abschreibung in ATLAS-Ausfuhr erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Abschreibung nach der Menge:  
Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach Menge beschrieben, wenn
  - eine Ausfuhrgenehmigung keine Wertangabe größer „0“, jedoch eine Mengenangabe größer „0“ enthält oder
  - eine Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und eine Mengenangabe größer „0“ enthält.
- b) Abschreibung nach dem Wert:  
Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach dem Wert beschrieben, wenn die Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und keine Mengenangabe größer „0“ enthält.

Diese Grundsätze gelten – soweit in den Genehmigungen keine abweichenden Re-



gelingen getroffen wurden – analog auch für manuell durch den Genehmigungsinhaber abzuschreibende Verbringungs genehmigungen.

In jedem Fall müssen bei der Abschreibung ausreichende (Rest)Kontingente der für die Abschreibung relevanten Menge bzw. des Werts vorliegen. Eine Überschreitung der in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung stehenden abschreibungsrelevanten Menge/des abschreibungsrelevanten Werts bzw. der (Rest)menge/des (Rest)werts einer Ausfuhr genehmigung ist nicht zulässig und deshalb Annahme ver hindernd.

Annahme und Überlassung der elektronischen Zollanmeldung können folglich in diesen Fällen auch nicht manuell erfolgen.

Die in den Feldern „Menge“ und „Wert“ ausgewiesenen Mengen-/Wertangaben dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn auf einer Ausfuhr genehmigung in einem Textfeld zusätzlich Toleranzen vermerkt sein sollten.

## 12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN

Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhr geschäfts in mehreren Teillieferungen (Teillieferungen) und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei den Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusätzliche Angaben“ auf die Ausfuhr in Teillieferungen hinzuweisen („Teillieferung“). Die letzte Teillieferung ist als solche zu benennen.

Bei der Ausfuhr in Teillieferungen kann es im Einzelfall (z.B. bei der Ausfuhr einer Fabrikationsanlage) erforderlich sein, eine Teillieferung mit der Menge "kleiner 1" zur elektronischen Abschreibung anzumelden. ATLAS-Ausfuhr ermöglicht bei allen in den Ausfuhr genehmigungen ausgewiesenen Maßeinheiten – ausgenommen die nicht abschreibungsfähigen Mengeneinheiten „div“ [Diverse] und „ItAnlage“ [laut Anlage] – die Anmeldung der Menge mit Nachkomma-Stellen. Zulässig ist bei der Ausfuhr in Teillieferungen die Angabe der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen (z.B. 0,15 oder 0,0001). Dabei muss der angemeldete Nachkommawert grundsätzlich dem prozentualen Wertanteil der Teillieferung an der Gesamtlieferung entsprechen.

Beispiele:

- a) Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teillieferung im Wert von ca. 15 % des Gesamtwerts,
- b) Mengenangabe 0,0001 bei Ausfuhr einer Teillieferung im Wert von 1.000 € und einem genehmigten Ausfuhrwert von 10.000.000 €.

Aus den Positionsdaten zu der Ausfuhr genehmigung/Unterlagencodierung in ATLAS-Ausfuhr muss sich ergeben, dass das genehmigte Mengenkontingent mit der letzten Teillieferung ausgeschöpft ist, es sei denn, die insgesamt gelieferte Menge unterschreitet die genehmigte Menge.

## 13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN

Bei der Abschreibung einer Kleinstmenge mit einer Eigenmasse von weniger als 1 Gramm ist in ATLAS-Ausfuhr der minimal mögliche Wert „0,001“ (= 1 Gramm) anzugeben.

## 14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN

Die TARIC-Kommission der Europäischen Union hat genehmigungsrechtliche Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gültig und demzufolge auch bei den betreffenden Zollverfahren anzuwenden sind. Um auch einzelstaatliche Ausfuhrgenehmigungen/genehmigungsrechtliche Erklärungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen.

Nach der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS sind in der elektronischen Ausfuhranmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts bei den Positionsdaten als Unterlage (Feld 12 03 000 000 des Einheitspapiers) genehmigungsrechtlich relevante Codierungen entsprechend der Codeliste I0912 bzw. I0922 anzugeben. Die Genehmigungscodierungslisten können im Internetportal [www.zoll.de](http://www.zoll.de) unter Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Codelisten > Ausfuhr > „Dynamische Codelisten des Ausfuhrverfahrens“ eingesehen werden (Link: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html)).

Einige der in ATLAS-Ausfuhr verwendeten Codelisten haben einen dynamischen Charakter. Von diesen ist zu erwarten, dass sich ihr Inhalt im Laufe eines AES-Releases ändern wird. Insofern empfiehlt es sich, in periodischen Abständen die verwendeten Genehmigungscodierungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und das Handbuch über Genehmigungscodierungen nur in der jeweils neuesten Fassung zu verwenden. Dieses Handbuch wird grundsätzlich im Turnus von 3 Monaten aktualisiert und enthält in Textziffer 15 und 16 eine Auflistung aller aktuell gültigen außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen aus dem Ausfuhrbereich.

Durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer wird eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Ausfuhranmeldung abgegeben, für deren Richtigkeit der Anmelder verantwortlich ist. Die Angabe unrichtiger Codierungskennziffern kann ahndungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sofern in dem Warenwirtschaftssystem eines Unternehmens bei den Artikelstammdaten bzw. den statistischen Warennummern entsprechende Codierungskennziffern hinterlegt sind, die automatisiert in die elektronische Ausfuhranmeldung übernommen werden, bedarf es einer laufenden Pflege und Überprüfung der im System hinterlegten Codierungen.

Die gegenüber den Zollbehörden durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer in einer Ausfuhranmeldung abgegebene Erklärung des Anmelders/Ausführers besagt, dass im konkret vorliegenden Einzelfall eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich ist oder aber vorliegt.

Die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr integrierte Plausibilitätsprüfung ersetzt nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen.



## 15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Für jeden Ausfuhrgenehmigungstatbestand und den hierfür erforderlichen Ausfuhrgenehmigungstyp existiert eine genehmigungsrechtliche Codierung, bestehend aus der vierstelligen Unterlagencodierung mit oder ohne maximal dreistelligem Qualifikator. Codierung und Qualifikator sind in der Genehmigungscodierungsliste I0922 angegeben und in Abhängigkeit von der Teilnehmersoftware grundsätzlich mit folgender Schreibweise in die Ausfuhranmeldung zu übernehmen: **Codierung/Qualifikator (Beispiel: 3LLC/A21)**.

Der Qualifikator ermöglicht eine weitergehende Unterscheidung von Genehmigungscodierungen. So ist beispielsweise die Ausfuhr von Gütern, die von der Ausfuhrliste bzw. der Dual-use-VO erfasst sind und für die eine Einzelausfuhr-, Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr vorliegt/erforderlich ist, entsprechend mit „3LLB“, „3LLC“ bzw. „X060“, „X070“ plus Qualifikator zu codieren. Um welche Genehmigungsart es sich im Einzelfall konkret handelt, ist bei Sammelcodierungen nur anhand der Kombination aus Codierung und Qualifikator erkennbar.

### GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON DUAL-USE-GÜTERN

Für Güter, die nach der Dual-use-VO einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen:

**X060** für Güter, für die eine Einzelausfuhrgenehmigung erteilt wurde

**X070** für Güter, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung erteilt wurde

**X061, X062, X063, X064, X065, X066, X067** bzw. **X068** für die Anmeldung einer Allgemeinen Genehmigung der EU

**X071** für die Anmeldung einer nationalen Allgemeinen Genehmigung

**X072** für die Anmeldung einer Durchfuhrgenehmigung nach Artikel 7 der Dual-use-VO

### GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON WAFFEN, MUNITION, RÜSTUNGSMATERIAL

Für Güter, die nach der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste) und/oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. der Feuerwaffen-VO einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen:

**3LLB** und zusätzlich **8GGX** für Kriegswaffen

Hinweis: Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 i.V.m. einer Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz ist – sofern bei der Anmeldung in ATLAS eine Plausibilitätsverletzung angezeigt wird – die Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz mit der Sondercodierung 3LOA/AUS und der Eintragung der Codierung 8GGX im Feld Zusatz sowie die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung mit der Codierung 3LLC/A25 anzumelden.

**3LLC** für sonstige Waffen und Rüstungsgüter

**E020** für Güter nach der Feuerwaffen-VO

### GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE ODER ZUR FOLTER (VO (EU) 2019/125 – „ANTI-FOLTER-VERORDNUNG“)

**E990** für die Ausfuhr von Gütern, die einer Genehmigungspflicht unterliegen



**C064** für die Ausfuhr von Gütern, die einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

**C068** für bestimmte Ausfuhren von Gütern des Anhangs IV (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung)

#### GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

**C052** für die Ausfuhr von Gütern und Technologien, die einem Genehmigungsvorbehalt bzw. einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

**X802, X859** für Genehmigungen nach Artikel 2e Abs. 1 und 3 der VO (EU) Nr. 692/2014

**X803, X804, X805, X806, X807, X808, X844, X845, X847, X848, X850, X851, X854, X855, X856, X858, X860, X861, X863** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 Einschränkungen unterliegen

**X993** für Genehmigungen nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2023/1529

**C105** für Genehmigungen nach Artikel 7 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012

**C070, X866** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Libyen-VO (EU) 2016/44 Einschränkungen unterliegen

**C069, C076** bzw. **C077** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen

**X809, X817, X819, X823, X824, X831, X832, X834, X835, X836, X837, X838, X839, X840, X841, X842, X843, X852, X853, X862, X867, X868, X990, X991, X992** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014 Einschränkungen unterliegen

**C689** für die Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen nach Somalia

**X864, X985** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der VO (EU) 2022/263 Einschränkungen unterliegen

**X865** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Haiti-VO (EU) 2022/2309 Einschränkungen unterliegen

#### ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR ANMELDUNG VON CODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

##### **VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)**

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y947 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von in Nummer 17 des Anhangs VIII der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luxuswaren nach/aus Nordkorea für humanitäre Zwecke gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2017/1509. Für die Ausfuhr der gelisteten Luxuswaren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y947“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigten Codierungen Y082 und Y083 betreffen genehmigungspflichtige Ausnahmetatbestände für die Ausfuhr von raffinierten



Mineralölerzeugnissen und Rohöl nach Nordkorea. Für die Ausfuhr der gelisteten raffinierten Mineralölerzeugnisse und des Rohöls ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C069“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y082“ bzw. „Y083“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei den Warennummern 8807 10 00, 8807 20 00 und 8807 30 00 angezeigte Codierung Y107 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs von zivilen gewerblichen Passagierflugzeugen der DVRK der in Anhang XII Teil B der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luftfahrzeugmodelle und -typen erforderlich sind. Für die Ausfuhr der entsprechenden Ersatzteile ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y107“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

### **VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland)**

Die im EZT bei den Warennummern 2825 10 00 und 2928 00 90 angezeigte Codierung C676 betrifft Genehmigungen für die Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von bestimmtem Hydrazin gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 833/2014. Für die Ausfuhr von gelistetem Hydrazin ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ bzw. „X809“ zu codieren ist.

Für Güter und Technologien, die aufgrund des Ausnahmetatbestandes des Artikel 2 Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, ist die Anmeldung/Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung nach der Dual-use-VO zwingend. Bei der Negativcodierung Y987 ist ergänzend der in Anspruch genommene Ausnahmegrund glaubhaft zu machen.

Sofern die für die Ausfuhr von grundsätzlich ausfuhrverbotenen Gütern erteilte Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mehrere Genehmigungstatbestände betrifft, ist diese Genehmigung nur einmal in der Ausfuhranmeldung einzutragen.

### **VO 224/2014 (Zentralafrikanische Republik)**

*Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y300 betrifft Waren, die nicht unter den Beschluss 2013/798/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik fallen. Artikel 2 VO (EU) 224/2014 enthält die entsprechende Umsetzung für Güter die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst sind. Zur Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 224/2014 unterliegen, kann die Codierung „Y233“ angemeldet werden. Die Anmeldung der Codierung „Y300“ ist nicht vorgesehen.*

*Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y301 betrifft Waren, die unter einen Ausnahmetatbestand vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik fallen. Ein entsprechender Ausnahmetatbestand ist in VO (EU) Nr. 224/2014 nicht (mehr) enthalten. Die Anmeldung der Codierung „Y301“ ist in ATLAS-Ausfuhr nicht vorgesehen.*

### **CODIERUNG VON VERBRINGUNGSGENEHMIGUNGEN**

**3LLG/CO:** Verbringungsgenehmigungen (ausgenommen Allgemeine Genehmigungen) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO (z.B. bei Lieferung zu einem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln).



**SONDERFALL: EINZELAUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZUR WIEDERHOLTEN VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR**

Einzelgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern berechtigen, werden nicht elektronisch beschrieben. Sie sind jedoch mit der jeweiligen Unterlagencodierung anzumelden (Qualifikator „231“).

**SONDERFALL: TRANSPORTGENEHMIGUNG FÜR KRAFTVERKEHRSUNTERNEHMEN, DENEN ES GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN IST, GÜTER IN DER UNION AUF DER STRASSE ZU BEFÖRDERN (EINSCHLIEßLICH DURCHFUHR)**

Gemäß Artikel 3l Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 bzw. Artikel 1zc VO (EG) Nr. 765/2006 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Beförderung von Gütern durch ein in Russland bzw. Belarus niedergelassenes Kraftverkehrsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen. Die erteilte Transportgenehmigung ist in der Ausfuhranmeldung grundsätzlich mit der Codierung „C052/RU“ bzw. „C052/BY“ anzumelden und wird elektronisch beschrieben, soweit dies systemseitig vorgesehen ist. Ist eine Anmeldung mit der Codierung „C052/RU“ bzw. „C052/BY“ nicht möglich, kann die Transportgenehmigung in der Ausfuhranmeldung mit der Codierung „9ZZZ“ angemeldet werden. In diesen Fällen ist die Ausnutzung der Genehmigung durch den Inhaber der Genehmigung eigenverantwortlich zu dokumentieren. Eine elektronische Abschreibung erfolgt nicht.

## **16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN/SONSTIGE ERKLÄRUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR**

**Negativcodierungen**

Bei der Ausfuhr von Gütern, die keinem Ausfuhrverbot und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, können Negativcodierungen in Betracht kommen (Codierungsliste I0912), die in Anlage 1: Außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr in blauer Schriftfarbe dargestellt sind. Die Spalte „Die Codierung betrifft“ enthält ergänzende Hinweise zur Anwendung der jeweiligen Negativcodierung.

**Sonstige Erklärungscodierungen**

Bestimmte TARIC-Codierungen (Y-Codierungen) bieten die Möglichkeit, in codierter Form Erklärungen gegenüber den Zollbehörden abzugeben, die keinen unmittelbaren Bezug zu Güterlisten aufweisen. Diese „Erklärungscodierungen“ sind in Anlage 1: Außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr ebenfalls in blauer Schriftfarbe dargestellt. Die Spalte „Die Codierung betrifft“ enthält ergänzende Hinweise zum Anwendungsbereich der jeweiligen Codierung.

Die Abgabe entsprechender Erklärungen in den Ausfuhranmeldungen ist rechtlich nur dann verpflichtend, wenn die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts diese Verpflichtung enthalten.

Negativcodierungen bekunden, dass die Güter keinen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Die Anmeldung von Negativcodierungen ist grundsätzlich rechtlich nicht verpflichtend.

Die nachstehenden Embargoverordnungen fordern die Abgabe bestimmter Erklärungen für alle Warenlieferungen unabhängig von Wert, Beschaffenheit und Sensibilität der Güter. Die Erklärungen sind schriftlich abzugeben, aber ansonsten nicht formgebunden. Aus Vereinfachungs-/Transparenzgründen wird gebeten, die vorgeschriebenen Erklärungen in codierter Form abzugeben, *wobei es ausreicht, zu jeder geforderten Erklärung eine (die maßgebliche) Negativcodierung anzumelden.*



Erforderliche zusätzliche Angaben, ob	Art. 36 VO Nr. 267/2012 (Iran)	Art. 4 VO Nr. 2016/44 (Libyen)	Art. 3a VO Nr. 147/2003 (Somalia)	Art. 9 VO 2017/1509 (Nordkorea)
die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU fallen	x 3LNA/IR	x 3LNA/LY	x 3LNA/SO	x 3LNA/KP
die Güter unter die vorliegende Verordnung fallen	x* Y920/IR Y241 Y244 Y246 Y248 Y250 Y252 Y253 Y255 Y890 Y949 Y966	x* Y920/LY Y180 Y181 Y952 Y953	nicht vorgeschrieben	x* Y920/KP
die Ausfuhr der Güter genehmigungspflichtig ist	x C052/IR C105	x C052/LY C070/LY X866	x C689/SO	x C052/KP C069/KP C076/KP C077/KP

\* Der EZT-online enthält bei den einzelnen Warennummern in Bezug auf die Bestimmungsländer Iran, Libyen, Somalia und Nordkorea keinen gesonderten Hinweis auf die o.a. Erklärungspflichten, die sich aus den betreffenden Embargoverordnungen ergeben.

#### Ergänzender Hinweis zu Negativcodierungen im Außenwirtschaftsrecht:

1. Codierungen im Einfuhrbereich sind aufgrund verfahrenstechnischer Vorgaben in ATLAS-Einfuhr generell verpflichtend anzumelden.
2. Als Nachweis einer funktionierenden Exportkontrolle fordern Hauptzollämter ggf. als Auflage in SDE-Bewilligungen, durch Angabe entsprechender Codierungen zu dokumentieren, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt ist. In diesem Fall sind Negativcodierungen aufgrund der Vorgaben in der Bewilligung anzugeben.

Ergänzende Hinweise zu speziellen Codierungen im Bereich Verbote und Beschränkungen finden Sie in dem Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS.

## **17 SONSTIGE AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR**

### **Nullbescheid**

**3LLD/NB:** Bescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf



**Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr (keine Verpflichtung zur Anmeldung)**

**3LLG/AzA:** Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

**Hinweis:** Nullbescheid und Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr treffen nur eine Aussage über das konkrete Ausfuhrvorhaben und sind nicht zwingend auf andere/künftige Vorhaben übertragbar.

**Auskunft zur Güterliste (keine Verpflichtung zur Anmeldung)**

**Y901/AzG:** nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat

**Hinweis:** Die AzG enthält keine Aussagen zur Zulässigkeit eines konkreten Ausfuhrvorhabens. Auch werden im Rahmen des AzG-Verfahrens keine embargorechtlichen Beschränkungen sowie keine verwendungsbezogenen Genehmigungs- oder Unterrichtungspflichten nach den Regelungen der Dual-use-VO oder der AWW geprüft.

In der Anlage sind alle außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen im Ausfuhrbereich aufgelistet. Negativcodierungen sind in blauer Schriftfarbe dargestellt. Aufgrund Zeitablaufs nicht mehr anwendbare Codierungen sind in hellblauer Schriftfarbe dargestellt.

Eine vollständige Liste der in ATLAS-Ausfuhr anmeldbaren Codierungen ist über die Codeliste I0912 bzw. I0922 im Internetportal [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abrufbar.

## **18 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND ABSCHREIBUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN UND IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS**

Bei einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung ist eine elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen nicht möglich. Es gelten die in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS unter Ziffer 8.2 getroffenen Regelungen.

## **19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT AB-RUFBAR**

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung oder ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und ist der betreffende Datensatz mit der angegebenen Referenznummer nicht elektronisch abrufbar bzw. ist kein entsprechender Datensatz vorhanden, nimmt das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die elektronische Ausfuhranmeldung nicht entgegen bzw. nicht an.

In diesem Fall muss der Anmelder/Ausfuhrer überprüfen und sicherstellen, dass die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung bzw. dem Nullbescheid übereinstimmt. Wird die elektronische Ausfuhranmeldung dennoch von dem IT-Verfahren ATLAS mit dem Fehlertext "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" zurückgewiesen,



wird der Anmelder/Ausführer gebeten, sich bezüglich seiner Genehmigung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Verbindung zu setzen.

Keine Kontaktaufnahme mit dem BAFA ist erforderlich, wenn die Genehmigung bzw. der Nullbescheid bereits am Ausstellungstag in der Ausfuhranmeldung angemeldet werden soll, da Ausfuhrgenehmigungen und Nullbescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erst am Tag nach Ausstellung in ATLAS zur Verfügung stehen.

Eine elektronische Abschreibung der Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr ist nur möglich, wenn der entsprechende Genehmigungsdatensatz zur Verfügung steht.

## 20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder ein Nullbescheid mit Referenznummer angemeldet und wird diese Anmeldung von dem IT-Verfahren ATLAS aufgrund von Plausibilitätsverletzungen zurückgewiesen, ist vom Anmelder die Eingabe der Datenfelder zur Ausfuhrgenehmigung bzw. zum Nullbescheid auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Anmelder hat sicherzustellen, dass die Genehmigungsart und die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen. Im Falle des Fehlertextes "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" siehe Textziffer 19.

Wurden alle Daten zur Ausfuhrgenehmigung bzw. zum Nullbescheid korrekt eingegeben und erfolgt dennoch aufgrund von Plausibilitätsverletzungen eine Zurückweisung der elektronischen Anmeldung, ist der Anmelder berechtigt, in ATLAS-Ausfuhr anstelle der für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffenden Genehmigungs-codierung die ationale Sondercodierung „3LOA/AUS“ für „Online-Abschreibung-Ausfallkonzept“ anzumelden. Die für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffende Genehmigungs-codierung ist in diesem Fall zusätzlich bei der Unterlage im Datenfeld „Zusätzliche Angaben“ anzugeben. Analoge Vorgehensweise in Bezug auf Nullbescheid.

Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder der Ausfuhrzollstelle nachweisen, dass eine gültige Ausfuhrgenehmigung bzw. ein gültiger Nullbescheid vorliegt. Hierzu genügt die Übersendung oder Zurverfügungstellung des Dokuments als PDF unter Hinweis auf die betreffende MRN-Nummer.

Für den Fall, dass die elektronische Ausfuhranmeldung zu einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr in ATLAS-Ausfuhr zwar entgegengenommen, die Ausfuhranmeldung aber aufgrund systemtechnisch nicht zeitnah auflösbarer Plausibilitätsverletzungen nicht angenommen wird und deshalb die Ausfuhrabfertigung nicht vorgenommen werden kann, können die Zollstellen zur Vermeidung unbilliger Härten für die Wirtschaftsbeteiligten ebenfalls die Sondercodierung „3LOA/AUS“ entsprechend nutzen.

Die Sondercodierung „3LOA/AUS“ darf weder zur Problemlösung bei fehlerhaften Eingaben noch für ungültige bzw. nicht über ein ausreichendes (Rest)Kontingent verfügbare Ausfuhrgenehmigungen verwendet werden.



## 21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“

In ATLAS-Ausfuhr sind in der Benutzeroberfläche „Erledigung“ im Modul „Nacherfassung“ u.a. in folgenden Fällen Nacherfassungen/Korrekturen von Abschreibungsdaten durchzuführen:

- Ausfuhren mit Carnet ATA, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen  
(Anmerkung: die Codierung für die Genehmigung sowie die Nummer der Genehmigung ist an geeigneter Stelle im Carnet ATA zu vermerken),
- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 25 AWW) – unabhängig davon, ob eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder nicht (Anmerkung: die Frist zur Vorlage der Unterlagen bei der Zollstelle beträgt einen Monat),
- Lieferungen an auf deutschem Staatsgebiet ansässige ausländische Streitkräfte,
- zur Korrektur von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen,
- nach einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung, die die Übermittlung einer elektronischen Anmeldung vorübergehend nicht zulässt und
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“ erfolgt,

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z.B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/Maßeinheiten aufweist,
- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in ATLAS-Ausfuhr nicht mehr verfügbar ist,
- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Die Nacherfassung erfolgt bei der für den Firmensitz des Ausführers beziehungsweise für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle.

Beantragt ein Ausführer/Anmelder bei der Ausfuhrzollstelle die Korrektur von Abschreibungsdaten, bedarf es der Vorlage entsprechender Unterlagen/Nachweise, die Wert und Menge der tatsächlich ausgeführten Güter belegen. Insbesondere in Bezug auf nachträgliche Gutschriften (Rückbuchung auf das genehmigte Kontin-



gent) müssen die vorgelegten Unterlagen das Gutschrifterfordernis belastbar dokumentieren. Andernfalls kann keine Gutschriftbuchung erfolgen.

Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten in der ATLAS-Anwendung nach bzw. bestätigt die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids. Sofern eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates nicht vorgenommen wurde, trägt die Zollstelle die Daten in der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellten Genehmigung nach.

Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in der ATLAS-Anwendung kein ausreichendes (Rest-)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

Eine elektronische Nacherfassung ist auch erforderlich, wenn die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bereits abgelaufen ist.

Die Abgabe einer nachträglichen/rückwirkenden Ausfuhranmeldung ist auch für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren in ATLAS-Ausfuhr möglich. Zum Zwecke der Korrektur fehlerhafter Abschreibungsdaten und zur Nacherfassung/Gutschrift von Abschreibungsdaten ist eine nachträgliche/rückwirkende Ausfuhranmeldung grundsätzlich nicht erforderlich.

## WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER

Bei genehmigungsrechtlichen Fragen sowie Fragen zum Inhalt dieses Handbuchs, bei Fragen zu Codierungen im Außenwirtschaftsrecht bzw. abfertigungs-/ATLAS-technischen Fragen zur Online-Abschreibung und sonstigen Fragen im außenwirtschaftsrechtlichen Kontext steht die Generalzolldirektion – Direktion V – Referat B.2 (Außenwirtschaftsrecht; Bargeld) – als Ansprechpartner zur Verfügung. Schriftliche Anfragen übersenden Sie bitte per E-Mail an das Referatspostfach:

[DVB2.gzd@zoll.bund.de](mailto:DVB2.gzd@zoll.bund.de)

Telefonische Anfragen richten Sie bitte vorrangig an

Frau Heck 0228/303-61067 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)

Herr Frank 0228/303-61061 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)

Frau Schönleben 0228/303-61138 (Codierungen, Plausibilitätsverletzungen)

Frau Egloffstein 0228/303-61087 (Codierungen, Plausibilitätsverletzungen)

Bitte wenden Sie sich vorrangig an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Fragen, die die Klärung spezieller technischer Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigungsbedürftigkeit (Gütereinstufung) und Genehmigungsfähigkeit von Gütern betreffen. Die Genehmigungsbehörde ist jedoch nicht zuständig in Abschreibungsfragen einschließlich der Korrektur/Nacherfassung/Gutschrift von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen.



## ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Datum	wesentliche Änderungen
1.0	25. August 2008	--
2.0	1. Juli 2009	konsolidierte Neufassung
3.0	14. September 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Textziffern 10, 16 und 17</li> <li>- Wegfall der Möglichkeit, vom Rechnungspreis abweichende kalkulatorische Werte anzumelden (Streichung in Textziffer 8)</li> <li>- Änderung bei den Abschreibungsgrundsätzen (Textziffer 9)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen 3LLC/B19, 3LLG/CO, 3LNA/51 und der Sondercodierung 3LOA/AUS;</li> <li>- Aufteilung der Codierung 3LLB/51 in 3LLC/51E und 3LLC/51S</li> <li>- Änderung der Codierung 3LLB/231 in 3LLC/231</li> <li>- Änderung der Codierungen 3LLB/A18, /A19, /A21, /A23 in 3LLC/A18, /A19, /A21; /A23</li> <li>- Aktualisierung der Codierungen C052, Y920 und Y921 (Neuaufnahme von Codierungen aufgrund der Einführung von restriktiven Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea; Wegfall von Codierungen aufgrund der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegenüber Usbekistan)</li> </ul>
4.0	1. Januar 2019	konsolidierte Neufassung
4.1	1. März 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen 3LNA/812 und 3LNA/83</li> <li>- Änderungen bei den Codierungen C064/DE, C064/EU, E990/DEE, E990/DES, E990/EU, C068, Y904, Y906 und Y908 (Textänderungen aufgrund der konsolidierten Neufassung der Anti-Folter-VO)</li> </ul>
5.0	12. April 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beendigung der Codierung 3LNA/ER (aufgrund der Aufhebung des Waffenembargos gegen Eritrea)</li> </ul>
5.1	1. Mai 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis zu Nacherfassungen von Abschreibungsdaten bei Ausfahrten über andere Mitgliedstaaten</li> <li>- Aktualisierung der Ansprechpartner für telefonische Anfragen</li> </ul>
6.0	2. Juli 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzender Hinweis zur Ermittlung der Wertgrenze bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen C076/KP, C076/EU, C077/KP, C077/EU, Y970 und Y971</li> </ul>
7.0	27. September 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzender Hinweis zur Nachtragung der Abschreibungsdaten in der Papier-Genehmigung in Textziffer 19</li> </ul>
7.1	18. Oktober 2019	- Redaktionelle Änderungen
8.0	2. Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Textänderung bei den Codierungen C034/DE und C034/EU (aufgrund der Textänderung durch TAXUD zum 01.01.2020)</li> <li>- redaktionelle Änderungen und Aufnahme ergänzender Hinweise</li> </ul>



8.1	17. Februar 2020	- Neuaufnahme der Codierungen C689/SO, C689/EU und Y918
8.2	1. April 2020	- Neuaufnahme der Codierungen 3LLL/DEE, 3LLL/DES, C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975
8.3	27. April 2020	- Hinweise zu den Codierungen Y300 und Y301 - Textänderung bei den Codierungen C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975 (aufgrund der neuen DVO (EU) 2020/568)
8.4	1. Oktober 2020	- Ergänzung „Haftungsausschluss“ in der Einleitung - Klarstellung, dass alle Genehmigungen elektronisch anzumelden sind; nur BAFA-Genehmigungen elektronisch abgeschrieben werden (Textziffer 1) - Rechtliche Klarstellung innerhalb des Themas „Nullbescheid“ in Textziffer 8
9.0	1. Januar 2021	- Ergänzung von Hinweisen zum Brexit - Neuaufnahme der Codierung X002/A15
9.1	1. Februar 2021	- Neuaufnahme der Codierungen C089/DEE, C089/DES, C089/EU und Y981 im Kontext der DVO (EU) 2021/111
9.2	19. März 2021	- Änderung der Bezeichnung/Beschreibung der Datenfelder (aufgrund der Änderung der Anmeldenachrichten nach dem UZK) - Einführung eines Datenfeldes „außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer“ - Beendigung der Codierung Y039 - Beendigung der Codierungen 3LLL/DEE, 3LLL/DES - Beendigung der Codierungen C086/DEE, C086/DES, C086/EU, Y975 - Textänderung bei den Codierungen C089/DEE, C089/DES, C089/EU und Y981, ergänzende Hinweise zur Codierung Y981 (aufgrund der neuen DVO (EU) 2021/442) - Ergänzung von Hinweisen zur Auskunft zur Güterliste in den Textziffern 9 und 17
9.3	9. September 2021	- Anpassungen aufgrund der Neufassung der Dual-use-Verordnung - Ergänzung der Codierungen für die neuen Allgemeinen Genehmigungen EU007 und EU008
9.3.1	1. Oktober 2021	- Anpassung aufgrund der Verfügbarkeit der Codierungen zur Anmeldung von Dual-use-Gütern in ATLAS-Ausfuhr
10.0	1. Januar 2022	- Redaktionelle Anpassungen - Hinweis auf Wegfall der Genehmigungspflicht für Impfstoffe/Wirkstoffe - Ergänzende Hinweise zu AzG und Nullbescheid/AzA in Textziffer 17



10.1	1. März 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y987, Y990, Y991, Y992, Y993, Y994, Y995 und Y996 im Kontext der VO (EU) 2022/328</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y984 und Y985 im Kontext der VO (EU) 2022/263</li> </ul>
10.2	7. März 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y983 im Kontext der VO (EU) 2022/263</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y810 und Y812 im Kontext der VO (EU) 2022/345</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y801, Y802, Y803, Y804, Y809 und Y811 im Kontext der VO (EU) 2022/355</li> </ul>
10.3	11. März 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y813 und Y814 im Kontext der VO (EU) 2022/398</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y815 und Y816 im Kontext der VO (EU) 2022/394</li> </ul>
10.4	17. März 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y817 im Kontext der VO (EU) 2022/394</li> <li>- Textänderung bei der Codierung Y816 (aufgrund der Neuaufnahme der Codierung Y817)</li> <li>- Textänderung bei den Codierungen Y809 und Y811</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y818, Y819, Y820, Y821, Y822 im Kontext der VO (EU) 2022/428</li> </ul>
10.5	1. April 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung Textziffer 19 im Hinblick auf Erklärungspflichten bei den Bestimmungsländern Libyen, Somalia, Nordkorea</li> </ul>
10.6	13. April 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y823, Y832, Y833, Y834, Y836 im Kontext der VO (EU) 2022/576</li> <li>- Textänderung bei den Codierungen Y812 und Y814 im Kontext der VO (EU) 2022/576 und VO (EU) 2022/577</li> </ul>
10.7	27. April 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierung 3LLC/A32</li> </ul>
10.8	20. Juni 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beendigung der Codierungen Y803, Y804, Y817, Y819, Y823, Y834, Y836, Y985, Y990, Y991 und Y992</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X803, X804 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X817, X819, X823, X834, X836, X990, X991, X992 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung X985 im Kontext der VO (EU) 2022/263</li> </ul>
10.9	6. Oktober 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Textänderung bei der Codierung Y832 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014</li> <li>- Redaktionelle Änderungen</li> </ul>
10.10	26. Oktober 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X839, Y846, Y847, Y848 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014</li> <li>- Textänderung bei der Codierung Y984 im Kontext der VO (EU) 2022/1903</li> </ul>



10.11	2. November 2022	- Textänderung bei der Codierung Y847
10.12	1. Dezember 2022	- Neuaufnahme der Codierungen X802/UA, X802/EU, Y997, Y998 im Kontext der VO (EU) Nr. 692/2014 - Ergänzender Hinweis in Textziffer 15 zur Anmeldung von Transportgenehmigungen
11.0	1. Januar 2023	- redaktionelle Änderungen und Aufnahme ergänzender Hinweise - Neuaufnahme der Codierungen X831/RU, X831/EU, X835/RU, X835/EU, Y860, Y862 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Neuaufnahme der Codierung 3LNA/HT
11.1	1. März 2023	- Ergänzung der Anlage 2: Außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Einfuhr aus bzw. mit Ursprung in Belarus, Russland und der Ukraine (spezifizierte Gebiete) - Textänderung bei der Codierung Y984 und X835 - Aktualisierung der Warennummern zur Codierung Y107 in Textziffer 15 - Neuaufnahme der Codierungen Y856, Y858 und Y863 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014
11.2	1. April 2023	- redaktionelle Anpassungen an das ATLAS-AES Release 3.0 - Streichung des Hinweises zur Genehmigungspflicht für Impfstoffe/Wirkstoffe
11.3	7. Juli 2023	- redaktionelle Anpassungen - Neuaufnahme der Codierungen X824/RU, X824/EU, X832/RU, X832/EU, X837/RU, X837/EU, X840/RU, X840/EU, Y852, Y865 im Kontext der Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 - Ergänzung der Erläuterung zu Codierung X846 um Anhang XXXV der VO (EU) Nr. 833/2014
11.4	4. August 2023	- Neuaufnahme der Codierung 3LNA/82 - Neuaufnahme der Codierungen X993/IR, X993/EU, Y890, Y892 im Kontext der VO (EU) 2023/1529
11.5	1. September 2023	- Neuaufnahme der Codierungen X071/A37, X071/A38, X071/A39, 3LLC/A33, 3LLC/A34 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 33, 34, 37, 38, 39 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - Hinweis auf Änderung der Wertgrenze bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 in Textziffer 8 - Neuaufnahme der Codierungen X805/BY, X805/EU, X806/BY, X806/EU, X807/BY, X807/EU, X808/BY, X808/EU, Y866, Y867, Y868, Y869 im Kontext der Änderung der VO (EG) Nr. 765/2006 - Textänderung bei der Codierung Y822
11.6	30. September 2023	- Textänderung bei der Codierung Y824 (Bereich Einfuhr) - Beendigung der Codierung Y853 (Bereich Einfuhr)



12.0	5. Januar 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis bei den Codierungen C052/SD, Y920/SD, Y921/SD auf die neue Verordnung (EU) 2023/2147</li> <li>- Textänderung bei der Codierung Y850 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen L146, Y704, Y853, Y872, Y874, Y875, Y877, L147 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X842/RU, X842/EU, Y873, Y876, Y891, Y893, Y894, Y895 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014</li> <li>- Hinweis zu den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 35 u. 41 in Tz. 8</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X071/40, X071/41, 3LLC/A35 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 35, 40 und 41 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</li> <li>- neue E-Mail-Kontaktadresse in der Rubrik „Weitere Informationen und Ansprechpartner“</li> </ul>
12.1	8. Januar 2024	Ergänzende Hinweise zu Allgemeinen Genehmigungen; redaktionelle Änderungen
12.2	19. Februar 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Textänderung bei der Codierung L147 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Streichung des Hinweises zu Codierung X841 und Y870 aufgrund der Löschung der Bescheinigungen</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y705 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>
12.3	23. Februar 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ergänzender Hinweis in Textziffer 15 zur Anmeldung einer Ausfuhrgenehmigung, die mehrere Ausnahmetatbestände betrifft</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung X842/A42 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42</li> </ul>
12.4	1. März 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y896 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014</li> <li>- Beendigung der Codierung Y862</li> </ul>
12.5	8. April 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderungen</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung 3LLC/A36 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</li> <li>- Streichung der Codierung X071/A15 aufgrund des Außerkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 (diese wurde nicht über den 31.03.2024 hinaus verlängert)</li> </ul>
12.6	1. Juli 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X841/RU, X841/EU, X843/RU, X843/EU, X852/RU, X852/EU, X853/RU, X853/EU, Y707, Y708, Y715, Y716, Y717, Y741, Y742 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014</li> <li>- Beendigung der Codierung Y851 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y706, Y709, Y710, Y711, Y712, Y713, Y714, Y715, C101, L148 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>



12.7	5. Juli 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X844/BY, X844/EU, X845/BY, X845/EU, X847/BY, X847/EU, X848/BY, X848/EU, X850/BY, X850/EU, X851/BY, X851/EU, X854/BY, X854/EU, X855/BY, X855/EU, X856/BY, X856/EU, X858/BY, X858/EU, Y718, Y719, Y720, Y721, Y722, Y723, Y724, Y735, Y736, Y737, Y743, Y744, Y745, Y746 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y725, Y727, Y728, Y729, Y730, Y731, Y732, Y733, Y734, Y738, Y739, Y740, Y747, Y879 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>
12.8	1. September 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderungen</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y748 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>
12.9	1. Oktober 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- neuer Hinweis zu Ausfuhren auf Helgoland in Textziffer 5</li> </ul>
12.10	14. Oktober 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y870 und L154 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Streichung der Codierung Y748 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y748 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Textänderung bei der Codierung Y724 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Beendigung der Codierungen 3LNA/AM und 3LNA/AZ (Waffenembargos gegen Armenien und Aserbaidschan; Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Streichung Hinweis zur Codierung 3LLK in Textziffer 4</li> </ul>
12.11	24. Oktober 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y227, Y228, Y229, Y230, Y231 und Y232</li> </ul>
13.0	1. Januar 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y698, Y699, Y897 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung X071/A43 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 43 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y750 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- ergänzender Hinweis zur Gültigkeit von Rüstungsgütergenehmigungen in Textziffer 3</li> <li>- ergänzender Hinweis zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 13 und 44 in Textziffer 8</li> <li>- ergänzender Hinweis zu sog. Erklärungscodierungen in Tz. 16</li> </ul>
13.1	1. Februar 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ergänzender Hinweis zur Neufassung der EU-Feuerwaffen-VO</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y882 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>
13.2	20. März 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X838/RU, X838/EU, X859/UA, X859/EU, X860/BY, X860/EU, X861/BY, X861/EU, X862/RU, X862/EU, X863/BY, X863/EU, X864/UA, X864/EU, Y751, Y752, Y754, Y755, Y756, Y766, Y767, Y871, Y881, Y883, Y885 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Textänderung bei den Codierungen X803/BY, X803/EU (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen C121, L155, L156 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>



13.3	1. April 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis in Textziffer 5 zu Helgoland als zugelassenes Bestimmungsziel für bestimmte Allgemeine Genehmigungen</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X865/HT, X865/EU, Y233, Y234 (Bereich Ausfuhr)</li> </ul>
13.4	1. Mai 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 in Textziffer 8</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y753 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Hinweis zur Streichung des Artikel 1f Abs. 5a VO (EG) Nr. 765/2006 bei den Codierungen X806/BY und X806/EU (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Hinweis zur Streichung des Artikel 1f Abs. 4a VO (EG) Nr. 765/2006 bei den Codierungen X808/BY und X808/EU (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Textänderung bei den Codierungen X853/RU und X853/EU (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Hinweis zur Änderung des Artikel 3t VO (EU) Nr. 833/2014 bei der Codierung Y717 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X866/LY, X866/EU, Y180, Y181 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Aufnahme eines Hinweises, dass aufgrund Zeitablaufs nicht mehr anwendbare Codierungen in der Rubrik Negativcodierungen in hellblauer Schriftfarbe dargestellt sind</li> </ul>
13.5	1. Juni 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Redaktionelle Anpassungen</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y236 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Textänderung bei den Codierungen X990/RU und X990/EU (Bereich Ausfuhr)</li> </ul>
13.6	1. Juli 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Redaktioneller Hinweis zur Anmeldung von 8GGX i.V.m. 3LLC/A25 in Textziffer 15</li> </ul>
13.7	1. August 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X867/RU, X867/EU, X868/RU, X868/EU, Y691, Y692, Y696, Y697 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen L157, Y693, Y694, Y695 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y760, Y761, Y762 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y757, Y758 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y759 im Kontext der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006</li> <li>- ergänzender Hinweis zur Nacherfassung in Textziffer 21</li> </ul>
13.8	15. August 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen X809/RU, X809/EU im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung C809 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>

13.9	8. Oktober 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierung C105 und eines ergänzenden Hinweises in Textziffer 15</li> <li>- Neuaufnahme Iran in der Tabelle zu den Erklärungspflichten bei bestimmten Bestimmungsländern in Textziffer 16</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen C105/IR, C105/EU, Y241, Y243, Y244, Y245, Y246, Y248, Y249, Y250, Y251, Y252, Y253, Y254, Y255, Y256 im Kontext der VO (EU) Nr. 267/2012</li> </ul>
13.10	23. Oktober 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y258 im Kontext der VO (EU) Nr. 267/2012</li> </ul>
13.11	3. November 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahme der Codierungen L128, L129, Y686, Y886 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen Y687, Y688, Y689; Y690, Y887 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y768 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung Y769 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Ergänzender Hinweis bei den Codierungen Y842/RU, X842/EU, Y250, Y251</li> <li>- Beendigung der Codierung L144 (Bereich Einfuhr)</li> </ul>
13.12	28. November 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Textänderung bei der Codierung Y876</li> <li>- Redaktionelle Anpassungen</li> </ul>
14.0	27. Februar 2026	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Redaktionelle Anpassungen</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung 3LLC/A28 aufgrund der Erweiterung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28</li> <li>- Neuaufnahme der Codierung 3LLC/A46 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 46</li> <li>- Neuaufnahme der Codierungen C126, Y080, K104 im Kontext der VO (EU) 2026/261 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Beendigung der Codierung C089 (Bereich Ausfuhr)</li> <li>- Beendigung der Codierung Y703 und Y844 (Bereich Einfuhr)</li> <li>- Beendigung der Codierungen 3LNA/BY, 3LNA/HT, 3LNA/LY, 3LNA/RU, 3LNA/CF aufgrund der Änderung der AWV (Bereich Ausfuhr)</li> </ul>



## ANLAGE 1: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
<b>Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>X060</b>	<b>DEE</b>	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
<b>X070</b>	<b>DES</b>	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
<b>X060</b>	<b>231</b>	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
<b>X070</b>	<b>231</b>	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
<b>X060</b>	<b>EU</b>	Einzelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
<b>X070</b>	<b>EU</b>	Sammelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
<b>X061</b> <b>X062</b> <b>X063</b> <b>X064</b> <b>X065</b> <b>X066</b> <b>X067</b> <b>X068</b>	<b>E01</b> <b>E02</b> <b>E03</b> <b>E04</b> <b>E05</b> <b>E06</b> <b>E07</b> <b>E08</b>	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU001 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU002 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU003 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU004 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU005 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU006 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU007 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU008	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO, die von einer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der EU001 bis EU008 erfasst werden



<b>X071</b>	<b>A12</b> <b>A13</b> <b>A14</b> <b>A16</b> <b>A17</b> <b>A37</b> <b>A38</b> <b>A39</b> <b>A40</b> <b>A41</b> <b>A43</b>	Allgemeine Genehmigung Nr. 12 Allgemeine Genehmigung Nr. 13 Allgemeine Genehmigung Nr. 14 Allgemeine Genehmigung Nr. 16 Allgemeine Genehmigung Nr. 17 Allgemeine Genehmigung Nr. 37 Allgemeine Genehmigung Nr. 38 Allgemeine Genehmigung Nr. 39 Allgemeine Genehmigung Nr. 40 Allgemeine Genehmigung Nr. 41 Allgemeine Genehmigung Nr. 43	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I bzw. Anhang IV der Dual-use-VO, die von einer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 bis 14 oder 16, 17, 37, 38, 39, 40, 41 und 43 erfasst werden
<b>X071</b>	<b>EUA</b>	Nationale Allgemeine Genehmigung nach der Dual-use-VO von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Allgemeine Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO (keine Einzelausfuhrgenehmigung, nicht EU001 bis EU008)
<b>X072</b>		Durchfuhrgenehmigung nach Artikel 7 der Dual-use-VO	Genehmigung zur Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind
<b>3LLA</b>	<b>82</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter
<b>3LLA</b>	<b>231</b>	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter
<b>3LLA</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Dual-use-VO für Güter in Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter in Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter



Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Waffen, Munition, Rüstungsmaterial		Die Codierung betrifft:
<b>8GGX</b> <b>+</b>		Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz
<b>3LLB</b>	<b>81E</b>	<b>und zusätzlich</b> Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)
	<b>81S</b>	<b>oder</b> Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)
	<b>81K</b>	<b>oder</b> Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)
<b>3LLB</b>	<b>231</b>	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen



<b>3LLC</b>	<b>81E</b>	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
<b>3LLC</b>	<b>81S</b>	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
<b>3LLC</b>	<b>231</b>	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
<b>3LLC</b>	<b>A18 A19 A21 A22 A23 A24 A25 A26 A27 A28 A33 A34 A35 A36 A46</b>	Allgemeine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 1 Abs. 2 AWV für in § 8 Abs. 1 AWV bzw. § 11 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistete Güter	Allgemeine Genehmigungen Nrn. 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 46 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
<b>3LLC</b>	<b>A32</b>	Allgemeine Genehmigung Nr. 32	Allgemeine Genehmigung Nr. 32 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Ausfuhr bestimmter Schutzausrüstung in die Ukraine
<b>Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Gütern zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter (VO (EU) 2019/125 – „Anti-Folter-Verordnung“)</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>



<b>E990</b>	<b>DEE</b>	EinzelAusfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	EinzelAusfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
<b>E990</b>	<b>DES</b>	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
<b>E990</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für von Anhang III oder Anhang IV der VO (EU) 2019/125 erfasste Güter
<b>C064</b>	<b>DE</b>	EinzelAusfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	EinzelAusfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
<b>C064</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
<b>C068</b>		Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125 gemäß Artikel 20 i.V.m. Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang IV der Anti-Folter-VO, die von der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU GEA 2019/125 erfasst werden
<b>Genehmigungscodierungen im Embargobereich</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>C052</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen



<b>C052</b>	<b>AF</b> <b>BY</b> <b>MM</b> <b>GN</b> <b>GW</b> <b>IR</b>  <b>LY</b>  <b>KP</b> <b>RU</b> <b>ZW</b> <b>SD</b>  <b>SS</b> <b>SY</b> <b>UA</b>  <b>VE</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 oder 359/2011, Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (betrifft in Anhang I aufgeführte Ausrüstungen zur internen Repression), der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509, der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014 (Codierung betrifft auch VO (EU) 2023/2147), der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 692/2014 (betrifft Krim und Sewastopol), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund einer Embargobeschränkung in einer der genannten Verordnungen einer Genehmigung bedürfen <u>Anmerkung:</u> Es existieren weitere Genehmigungscodierungen mit Bezug zur Belarus-VO, zur Haiti-VO, zur Iran-VO, zur Libyen-VO, zur Nordkorea-VO, zur Russland-VO, zur Somalia-VO sowie zur VO (EU) Nr. 692/2014 und VO (EU) 2022/263
<b>C105</b>	<b>IR</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang I oder II der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 gelistete Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 2 der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 Einschränkungen unterliegen
<b>C105</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang I oder II der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 gelistete Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 2 der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 Einschränkungen unterliegen
<b>C070</b>	<b>LY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen
<b>C070</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen



<b>X866</b>	<b>LY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 3 Abs. 4, 5 oder 6 der VO (EU) 2016/44	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen
<b>X866</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 4, 5 oder 6 der VO (EU) 2016/44	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen
<b>C069</b>	<b>KP</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 einer Genehmigung bedürfen
<b>C069</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
<b>C076</b>	<b>KP</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
<b>C076</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
<b>C077</b>	<b>KP</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
<b>C077</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen



<b>C689</b>	<b>SO</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) Nr. 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) Nr. 147/2003 Einschränkungen unterliegen
<b>C689</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) Nr. 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) Nr. 147/2003 Einschränkungen unterliegen
<b>X802</b>	<b>UA</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2e Abs.1 und 3 VO (EU) Nr. 692/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 692/2014 Einschränkungen unterliegen
<b>X802</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2e Abs. 1 und 3 VO (EU) Nr. 692/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 692/2014 Einschränkungen unterliegen
<b>X859</b>	<b>UA</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2c Abs. 7 oder Artikel 2c Abs. 8 VO (EU) Nr. 692/2014	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Ausfuhr von Software gemäß Anhang IV VO (EU) Nr. 692/2014 und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen
<b>X859</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2c Abs. 7 oder Artikel 2c Abs. 8 VO (EU) Nr. 692/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von Software gemäß Anhang IV VO (EU) Nr. 692/2014 und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen
<b>X864</b>	<b>UA</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 5 Abs. 7 oder Artikel 5 Abs. 8 VO (EU) Nr. 2022/263	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Ausfuhr von Software gemäß Anhang III VO (EU) Nr. 2022/263 und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen



<b>X864</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Abs. 7 oder Artikel 5 Abs. 8 VO (EU) Nr. 2022/263	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von Software gemäß Anhang III VO (EU) Nr. 2022/263 und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen
<b>X985</b>	<b>UA</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 7 VO (EU) 2022/263 (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 VO (EU) 2022/263 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X985</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 VO (EU) 2022/263 (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 VO (EU) 2022/263 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X865</b>	<b>HT</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2 Abs. 3, Artikel 2 Abs. 4 bzw. Artikel 2 Abs. 5 VO (EU) 2022/2309	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) 2022/2309 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X865</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 3, Artikel 2 Abs. 4 bzw. Artikel 2 Abs. 5 VO (EU) 2022/2309	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) 2022/2309 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X993</b>	<b>IR</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2023/1529 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) 2023/1529 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X993</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2023/1529 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) 2023/1529 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X803</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1e Abs. 4</b> bzw. <b>Artikel 1fa Abs. 1b</b> VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1fa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 ausgenommen sind
<b>X803</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1e Abs. 4 bzw. Artikel 1fa Abs. 1b VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1fa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 ausgenommen sind
<b>X804</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1e Abs. 5</b> bzw. <b>Artikel 1f Abs. 5</b> VO (EG) Nr. 765/2006 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X804</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1e Abs. 5 bzw. Artikel 1f Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X805</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1f Abs. 4</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X805</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1f Abs. 4 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X806</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1f Abs. 5a</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter der KN-Codes 8536 69, 8536 90, 8541 30 und 8541 60, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/392 wurde Artikel 1f Abs. 5a VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>X806</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1f Abs. 5a der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter der KN-Codes 8536 69, 8536 90, 8541 30 und 8541 60, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/392 wurde Artikel 1f Abs. 5a VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>X807</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1sa Abs. 7</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X807</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1sa Abs. 7 der VO (EG) Nr. 765/2006 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X808</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1f Abs. 4a</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/392 wurde Artikel 1f Abs. 4a VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>X808</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1f Abs. 4a der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/392 wurde Artikel 1f Abs. 4a VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>X844</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1bb Abs. 8</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X844</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1bb Abs. 8 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X845</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1bb Abs. 9</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter des KN-Codes 8417 20, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/2041 wurde Artikel 1bb Abs. 9 VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>X845</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1bb Abs. 9 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter des KN-Codes 8417 20, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/2041 wurde Artikel 1bb Abs. 9 VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>X847</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1ga Abs. 6</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XXV aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Belarus sind
<b>X847</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1ga Abs. 6 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XXV aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Belarus sind
<b>X848</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1gc Abs. 4</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XX aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1gc Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X848</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1gc Abs. 4 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XX aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1gc Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X850</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1sa Abs. 6a</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X850</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1sa Abs. 6a der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X851</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1sa Abs. 7b</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X851</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1sa Abs. 7b der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X854</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1bb Abs. 12</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien der KN-Codes 3917, 8523 bzw. 8536, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X854</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1bb Abs. 12 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien der KN-Codes 3917, 8523 bzw. 8536, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X855</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1bb Abs. 13</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X855</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1bb Abs. 13 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X856</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1bb Abs. 14</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter des KN-Codes 3917 10, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X856</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1bb Abs. 14 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter des KN-Codes 3917 10, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X858</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1s Abs. 4</b> der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XIV aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang XIV aufgeführten Maschinen, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X858</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1s Abs. 4 der VO (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang XIV aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für in Anhang XIV aufgeführten Maschinen, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X860</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1gd Abs. 4</b> VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Software gemäß Anhang XXXII VO (EG) Nr. 765/2006
<b>X860</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1gd Abs. 4 VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Software gemäß Anhang XXXII VO (EG) Nr. 765/2006
<b>X861</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1bb Abs. 14a</b> VO (EG) Nr. 765/2006 für Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 und 3 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X861</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1bb Abs. 14a VO (EG) Nr. 765/2006 für Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 und 3 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X863</b>	<b>BY</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 1s Abs. 4a</b> VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Maschinen des KN-Codes 8471 80, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X863</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1s Abs. 4a VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten Maschinen des KN-Codes 8471 80, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind

<b>X809</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 4 Abs. 2b</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für die in Artikel 4 Abs. 2a und 2aa genannten Ausnahmen	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmtes Hydrazin, das von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands nach Artikel 4 Abs. 2a bzw. 2aa VO (EU) Nr. 833/2014 ausgenommen ist
<b>X809</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 für die in Artikel 4 Abs. 2a und 2aa genannten Ausnahmen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmtes Hydrazin, das von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands nach Artikel 4 Abs. 2a bzw. 2aa VO (EU) Nr. 833/2014 ausgenommen ist
<b>X817</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3f Abs. 4</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVI aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X817</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3f Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVI aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X819</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3 Abs. 6</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X819</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 6 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind

<b>X823</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3h Abs. 4</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind
<b>X823</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3h Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind
<b>X824</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3h Abs. 4a</b> VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schiffe der KN-Codes 8901 10 00 oder 8901 90 00
<b>X824</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3h Abs. 4a VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte Schiffe des KN-Codes 8901 10 00 oder 8901 90 00
<b>X831</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3c Abs. 6c</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X831</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6c VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X832</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3c Abs. 6e</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X832</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6e VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X834</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X834</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X835</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5a</b> VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Güter des Anhang XXIII, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X835</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5a VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte Güter des Anhang XXIII, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X836</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b</b> bzw. <b>Artikel 2a Abs. 4 Buchstabe b</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für die Ausfuhr bestimmter Dual-use-Güter bzw. bestimmter in Anhang VII aufgeführter Güter und Technologien	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X836</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b bzw. Artikel 2a Abs. 4 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014 für die Ausfuhr bestimmter Dual-use-Güter bzw. bestimmter in Anhang VII aufgeführter Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X837</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5b</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter der Kapitel 72, 84, 85 bzw. 90, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X837</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5b VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter der Kapitel 72, 84, 85 bzw. 90, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X838</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5f</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang XXIII aufgeführte Güter der KN-Codes 9026, 9027 und 9031, die von dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3k Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ausgenommen sind
<b>X838</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5f VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für in Anhang XXIII aufgeführte Güter der KN-Codes 9026, 9027 und 9031, die von dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3k Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ausgenommen sind
<b>X839</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3c Abs. 6a</b> VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X839</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6a VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X840</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 5q Abs. 1</b> VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums erforderlich sind
<b>X840</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5q Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums erforderlich sind
<b>X841</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3c Abs. 6f</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter des KN-Codes 9026 00 00	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X841</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6f VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter des KN-Codes 9026 00 00	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X842</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 5n Abs. 10</b> VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Software, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen ist
<b>X842</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5n Abs. 10 VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Software, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen ist

<b>X842</b>	<b>A42</b>	Allgemeine Genehmigung Nr. 42	Allgemeine Genehmigung Nr. 42 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Bereitstellung bestimmter Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger <u>Hinweis:</u> Die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 gilt bis zum 31. Dezember 2025.
<b>X843</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5d</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien der KN-Codes 3917, 8421, 8471, 8523, 8536 bzw. 8544, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X843</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5d VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien der KN-Codes 3917, 8421, 8471, 8523, 8536 bzw. 8544, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X852</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5e</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter der KN-Codes 8414 90 bzw. 9026, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X852</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5e VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter der KN-Codes 8414 90 bzw. 9026, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X853</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5aa</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter der KN-Codes 2920 90, 3917 10 bzw. 3920 62	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X853</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5aa VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter der KN-Codes 2920 90, 3917 10 bzw. 3920 62	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X862</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5g</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang XXIII aufgeführte Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52
<b>X862</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5g VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für in Anhang XXIII aufgeführte Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52
<b>X867</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5h</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang XXIII aufgeführte Güter des KN-Codes 8422 30
<b>X867</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5h VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für in Anhang XXIII aufgeführte Güter des KN-Codes 8422 30
<b>X868</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3k Abs. 5i</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang XXIII aufgeführte Güter des KN-Codes 3402 90
<b>X868</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5i VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für in Anhang XXIII aufgeführte Güter des KN-Codes 3402 90



<b>X990</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 2 Abs. 4, Artikel 2a Abs. 4</b> und <b>Artikel 2b Abs. 1b</b> VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 bzw. Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Die Anmeldung einer Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b bzw. Artikel 2a Abs. 4 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014 erfolgt mit Codierung X836.
<b>X990</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 4, Artikel 2a Abs. 4 und Artikel 2b Abs. 1b VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 bzw. Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Die Anmeldung einer Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b bzw. Artikel 2a Abs. 4 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014 erfolgt mit Codierung X836.
<b>X991</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 2 Abs. 5</b> bzw. <b>Artikel 2a Abs. 5</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X991</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 5 bzw. Artikel 2a Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind



<b>X992</b>	<b>RU</b>	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß <b>Artikel 3b Abs. 4</b> VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang X aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>X992</b>	<b>EU</b>	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3b Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang X aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
<b>Codierung von Verbringungsgenehmigungen</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>3LLG</b>	<b>CO</b>	Nationale Verbringungsgenehmigung mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO; erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Nationale Verbringungsgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO
<b>Nationale Sondercodierung</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>3LOA</b>	<b>AUS</b>	Online-Abschreibung - Ausfallkonzept	Sondercodierung für gültige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer bei Plausibilitätsverletzungen bezüglich der Genehmigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung – nicht zulässig bei Fehlermeldungen, die auf eine Überschreitung des (Rest)Kontingents hinweisen
<b>Codierung für VO (EG) Nr. 2368/2002 (Kimberley-Prozess)</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>C034</b>	<b>DE</b>	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der deutschen Behörde	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten in Idar-Oberstein
<b>C034</b>	<b>EU</b>	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten
<b>Y015</b>		Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process)	Erklärung des Anmelders, dass sich die Rohdiamanten in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen befinden (Artikel 11 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 2368/2002)



Außenwirtschaftsrechtliche Negativcodierungen bei der Ausfuhr			Die Codierung betrifft:
<b>Y901</b>		nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) erfasste Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind
<b>Y901</b>	<b>AzG</b>	nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zur Güterliste erteilt wurde
<b>Y920</b>	<b>AF</b> <b>BY</b> <b>MM</b> <b>GN</b> <b>GW</b> <b>IR</b> <b>RU</b> <b>ZW</b> <b>SD</b> <b>SS</b> <b>SY</b> <b>UA</b> <b>VE</b>	die Güter und Technologien unterliegen keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011, der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014 (Codierung betrifft auch VO (EU) 2023/2147), der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 208/2014 und VO (EU) Nr. 269/2014 einschließlich Durchführungsverordnungen (betrifft Bereitstellungsverbote) (Ukraine), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von den genannten Verordnungen erfasst sind <u>Anmerkung:</u> Es existieren weitere Negativcodierungen mit Bezug zur Belarus-VO, zur Haiti-VO, zur Iran-VO, zur Libyen-VO, zur Nordkorea-VO, zur Russland-VO, zur Somalia-VO, zur Syrien-VO, zur Zentralafrikanische Republik-VO sowie mit Bezug zu ukrainischen Regionen.



<b>Y921</b>	<b>AF</b> <b>BY</b> <b>MM</b> <b>GN</b> <b>GW</b> <b>IR</b> <b>LY</b> <b>ZW</b> <b>SD</b>  <b>SS</b> <b>SY</b> <b>VE</b>	<p>die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach</p> <p>der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011,</p> <p>der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (siehe auch Y037),</p> <p>der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013,</p> <p>der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009,</p> <p>der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012,</p> <p>den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011,</p> <p>Artikel 2 Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 (siehe auch Y952),</p> <p>der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004,</p> <p>der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014 (Codierung betrifft auch VO (EU) 2023/2147),</p> <p>der Südsudan-VO (EU) 2015/735,</p> <p>der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012,</p> <p>der Venezuela-VO (EU) 2017/2063</p>	<p>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von den genannten Verordnungen grundsätzlich erfasst, jedoch aufgrund eines Ausnahmetatbestands ausdrücklich ausgenommen sind und damit keinen embargorechtlichen Einschränkungen unterliegen</p>
<b>Y921</b>	<b>ALT</b>	<p>Altvertragsregelung (Ausnahmeregelung in Embargo-Verordnungen für bestimmte Verträge/vertragliche Verpflichtungen/Vereinbarungen)</p>	<p>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach einer Embargo-Verordnung unterliegen</p> <p><u>Hinweis:</u> Für die Inanspruchnahme der Altvertragsregelungen nach der Belarus-VO bzw. der Russland-VO stehen separate Codierungen zur Verfügung.</p>
<b>3LNA</b>	<b>81</b>	<p>Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind</p>	<p>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind (nicht anwendbar bei Ausfuhren in Waffenembargoländer; siehe auch 3LNA/+Ländercode)</p>



<b>3LNA</b>	<b>AF</b> <b>MM</b>  <b>IQ</b> <b>IR</b> <b>YE</b> <b>CD</b> <b>LB</b> <b>KP</b> <b>ZW</b> <b>SO</b>  <b>SD</b> <b>SS</b> <b>SY</b> <b>VE</b>	<p>die Güter fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/unterliegen nicht dem Waffenembargo gegen bzw. angesichts der Lage in</p> <p>Afghanistan § 74 Abs. 2 Nr. 2 AWV,  Birma/Myanmar § 74 Abs. 1 Nr. 2 AWV,  Irak § 74 Abs. 1 Nr. 7 AWV,  Iran § 74 Abs. 1 Nr. 8 AWV,  Jemen § 74 Abs. 2 Nr. 5 AWV,  Kongo § 74 Abs. 1 Nr. 4 AWV,  Libanon § 74 Abs. 1 Nr. 9 AWV,  Nordkorea § 74 Abs. 1 Nr. 5 AWV,  Simbabwe § 74 Abs. 1 Nr. 13 AWV,  Somalia § 74 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Nr. 4 AWV,  Sudan § 74 Abs. 1 Nr. 15 AWV,  Südsudan § 74 Abs. 1 Nr. 15a AWV,  Syrien § 74 Abs. 1 Nr. 16 AWV,  Venezuela § 74 Abs. 1 Nr. 16a AWV,</p>	<p>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen und nicht dem Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland bzw. in der jeweiligen Embargo-VO gelistete Personen, Gruppen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen unterliegen</p>
<b>3LNA</b>	<b>812</b>	<p>Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind</p>	<p>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind</p>
<b>3LNA</b>	<b>82</b>	<p>Die Güter unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 2 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV (Güter und Technologien des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen und Island)</p>	<p>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Teil I Abschnitt A erfasst, jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 8 Abs. 2 AWV ausgenommen sind und damit keiner Genehmigungspflicht unterliegen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der genannten Staaten und außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.</p>



<b>3LNA</b>	<b>83</b>	Die Güter und Technologien unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter und Technologien des Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von Teil I Abschnitt B erfasst, jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 8 Abs. 3 AWV ausgenommen sind und damit keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist stets genehmigungspflichtig.
<b>Y904</b>		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang II der VO (EU) 2019/125 erfasst sind (unterliegen keinem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2019/125)
<b>Y906</b>		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang III und IV der Anti-Folter-VO erfasst sind (unterliegen keiner Ausfuhrbeschränkung gemäß Artikel 11 und 16 der VO (EU) 2019/125)
<b>Y907</b>		Güter, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgenommen sind, da sie von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dieses Personal nimmt an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teil, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks bei Friedenssicherungsmaßnahmen oder Krisenmanagementoperationen nach Artikel 11 Abs. 3 der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind
<b>Y908</b>		Die Güter werden in eines der in Anhang VI gelisteten Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgeführt und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks und des Bestimmungszwecks nach Artikel 11 Abs. 2 i.V.m. Anhang VI der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Belarus-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>



<b>Y037</b>		Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter das Verbot nach Artikel 1a Abs. 1 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 765/2006 fallen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2021/1030 wurde Abs. 4 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y230</b>		Die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus wurden gemäß Artikel 8g Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 vertraglich untersagt	Erklärung des Anmelders, dass der Ausführer die Wiederausfuhr aus dem Drittland nach Belarus und die Wiederausfuhr aus dem Drittland zur Verwendung in Belarus vertraglich untersagt hat
<b>Y231</b>		Ausnahme gemäß Artikel 8g Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 von der Verpflichtung nach Artikel 8g Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006, die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus vertraglich zu untersagen	Erklärung des Anmelders, dass eine vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr aus dem Drittland nach Belarus und der Wiederausfuhr aus dem Drittland zur Verwendung in Belarus aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 8g Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht erforderlich ist
<b>Y232</b>		Ausnahme gemäß Artikel 8g Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006 von der Verpflichtung nach Artikel 8g Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006, die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus vertraglich zu untersagen	Erklärung des Anmelders, dass eine vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr aus dem Drittland nach Belarus und der Wiederausfuhr aus dem Drittland zur Verwendung in Belarus aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 8g Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht erforderlich ist
<b>Y718</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1bb Abs. 4 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 2. Oktober 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y719</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1bb Abs. 7 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XVIII-Gütern nach Artikel 1bb Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind



<b>Y720</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1fd Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXIV-Gütern nach Artikel 1fd Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1fd Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind (betrifft Güter und Technologien, die nachweislich bestimmt sind für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen)
<b>Y721</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1ga Abs. 4 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXV-Gütern nach Artikel 1ga Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1ga Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind
<b>Y722</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1ga Abs. 5 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXV-Gütern nach Artikel 1ga Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 7113 00 00 bzw. 7114 00 00 aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1ga Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind (betrifft bestimmte Güter zum persönlichen Gebrauch aus der Union ausreisender natürlicher Personen oder mit ihnen reisender unmittelbarer Familienangehöriger, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind) <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/2041 wurde Artikel 1ga Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y723</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1gc Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 2. Oktober 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.



<b>Y724</b>		Die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1ga Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter gemäß Artikel 1ga Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1ga Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen, weil der Wert der Luxusgüter den festgelegten Betrag nicht übersteigt
<b>Y735</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1fd Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien der Seeschifffahrt nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1fd Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen
<b>Y736</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1gc Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1gc Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (betrifft Güter und Technologien, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können)
<b>Y737</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1jc Abs. 4 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Software nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1jc Abs. 4 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst ist
<b>Y743</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1bb Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter des KN-Codes 2602 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 2. August 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y744</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1bb Abs. 6 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter des KN-Codes 8708 99 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 2. Januar 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.



<b>Y745</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1bb Abs. 11 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XVIII-Gütern nach Artikel 1bb Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind (betrifft Güter und Technologien, die nachweislich für gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind)
<b>Y746</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1bb Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine Güter des <u>Anhangs XVIII</u> )
<b>Y748</b>		Die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1ga Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1ga Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 <i>umfasst sind</i>
<b>Y754</b>		Güter, die keinen Einschränkungen nach Anhang XXXII der VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht den Beschränkungen des Artikel 1gd Abs. 1 i.V.m. Anhang XXXII VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen
<b>Y755</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1gd Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter (in Anhang XXXII VO (EG) Nr. 765/2006 aufgeführte Software) aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Mai 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y759</b>		Die Güter/Technologien fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind und damit keinen Verboten nach Artikel 1ab Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen



Y760		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 1bb Abs. 3a VO (EG) Nr. 765/2006 in Bezug auf die dort genannten KN-Codes der in Anhang XVIII aufgeführten Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 21. Oktober 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y761		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 1bb Abs. 3b VO (EG) Nr. 765/2006 in Bezug auf in Anhang XVIII aufgeführte Güter des KN-Codes 9032 89	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 21. Januar 2026.
Y762		Ausnahme gemäß Artikel 1ab Abs. 2 und 3 vom Verbot nach Artikel 1ab Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 für bestimmte in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführte Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Verbot nach Artikel 1ab Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 für bestimmte in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführte Güter umfasst sind <u>Hinweis:</u> Für die Ausnahme nach Artikel 1ab Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 765/2006 vom Verbot nach Artikel 1ab Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 für bestimmte in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführte Ausrüstung/Schutzkleidung ist bei der Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 1ab Abs 2 VO (EG) Nr. 765/2006 bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW erforderlich, die in der Ausfuhranmeldung mit „C052/BY“ bzw. „3LLC/81E“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y762“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
Y768		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 1bb Abs. 3c oder Abs. 3d VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung des Artikel 1bb Abs. 3c VO (EG) Nr. 765/2006 endet mit Ablauf des 25. Januar 2026. Die Anwendung der Altvertragsregelung des Artikel 1bb Abs. 3d VO (EG) Nr. 765/2006 endet mit Ablauf des 25. April 2026.



<b>Y801</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine Dual-use-Güter bzw. Güter des Anhangs Va)
<b>Y802</b>		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 1e Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang Va-Gütern nach Artikel 1f Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind <u>Hinweis:</u> Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel 1e Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006 ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y802“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
<b>Y809</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1s Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y811</b>		Die Güter und Technologien unterliegen gemäß Artikel 1s Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen
<b>Y813</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass es sich nicht um von dem Ausfuhrverbot umfasste Banknoten handelt
<b>Y814</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 1za Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 1za Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 vorliegt



<b>Y866</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten nach Artikel 1ba Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1ba Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine <u>Feuerwaffen</u> , dazugehörige Teile, wesentliche Komponenten und Munition des Anhang I der VO (EU) Nr. 258/2012 sowie Waren des Anhangs XVI der VO (EG) Nr. 765/2006)
<b>Y867</b>		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 1f Abs. 4a vom Verbot der Ausfuhr von Anhang Va-Gütern des Artikel 1f Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind <u>Hinweis</u> : Mit VO (EU) 2025/392 wurde Artikel 1f Abs. 4a VO (EG) Nr. 765/2006 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y868</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine Güter des <u>Anhangs XVII</u> )
<b>Y869</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1sa Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis</u> : Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. September 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Haiti-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>Y234</b>		Güter, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2022/2309 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2022/2309 unterliegen
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Iran-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>



Y241		Güter und Technologien, die nicht unter die Bestimmungen der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen (betrifft bestimmte Schlüsselausrüstung/-technologie, Marine-Schlüsselausrüstung/-technologie, Grafit, Rohmetalle bzw. Metallhalberzeugnisse der Anhänge VIa, VIb bzw. VIIb der VO (EU) Nr. 267/2012)
Y243		Altvertragsregelung („Notifikationspflicht“ gemäß Artikel 10 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Schlüsselausrüstung und -technologie aufgrund der Altvertragsregelung nicht dem Verbot nach Artikel 8 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegt <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 1. Januar 2026.
Y244		Güter und Technologien, die gemäß Artikel 10c der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 keinen Beschränkungen nach Artikel 10a der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Schiffsausrüstung und -technologie nicht den Beschränkungen des Artikels 10a VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegt (betrifft Schiffe, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen und die aufgrund höherer Gewalt einen Hafen in Iran anlaufen oder in die iranischen Hoheitsgewässer einlaufen mussten bzw. die Altvertragsregelung des Artikel 10c Abs. 2 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)
Y245		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 15c Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung nicht dem Verbot nach Artikel 15a Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 1. Januar 2026.
Y246		Güter, die gemäß Artikel 15a Abs. 3 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 vom Verbot ausgenommen sind	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 15a Abs. 1 der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 nicht gilt (betrifft in Anhang I, II oder IIa der VO (EU) Nr. 267/2012 aufgeführte Waren)



<b>Y248</b>		Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 6 Buchstaben a, b oder c VO (EU) Nr. 267/2012 vom Verbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 267/2012	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 267/2012 umfasst sind (betrifft Güter und Technologien des Anhangs I)
<b>Y249</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 6 Buchstaben d oder e Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung nicht dem Verbot nach Artikel 2 Abs. 1 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen (betrifft Güter und Technologien des Anhangs I) <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 1. Januar 2026.
<b>Y250</b>		Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 6 Buchstaben a, b oder c VO (EU) Nr. 267/2012 vom Verbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 267/2012	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 267/2012 umfasst sind (betrifft Güter und Technologien der Anhänge I und II)
<b>Y251</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 6 Buchstaben d oder e Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung nicht dem Verbot nach Artikel 2 Abs. 1 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen (betrifft Güter und Technologien der Anhänge I und II) <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 1. Januar 2026.
<b>Y252</b>		Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang IIa der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Anhang IIa der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 umfasst sind
<b>Y253</b>		Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Schlüsselausrüstung und -technologie nicht von Anhang VI der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 umfasst ist
<b>Y254</b>		Die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in den Anhängen I, II oder IIa VO (EU) Nr. 267/2012 aufgeführten Güter sind von den Anhängen VI und VIa ausgenommen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Schlüsselausrüstung und -technologie von den Anhängen VI oder VIa ausgenommen sind <u>Hinweis:</u> Die einschlägigen (Ausfuhr)Verbote und Genehmigungspflichten sind zu beachten.



<b>Y255</b>		Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 10d Abs. 1 i.V.m. Anhang VIIa der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Software nicht von Anhang VIIa der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 umfasst ist
<b>Y256</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 10f Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 10d Abs. 1 der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 nicht gilt <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 1. Januar 2026.
<b>Y258</b>		Die Waren werden an andere als in Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a) Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 genannte Organisationen oder Personen ausgeführt	Erklärung des Anmelders, dass das in Anhang VII Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 aufgeführte Gold, die Edelmetalle oder Diamanten nicht an die iranische Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, ausgeführt wird
<b>Y750</b>		Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 3a Abs. 1 i.V.m. Anhang II der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Anhang II der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 umfasst sind <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/1975 wurde Artikel 3a VO (EU) Nr. 267/2012 aufgehoben. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y890</b>		Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) 2023/1529 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 2 Abs. 1 VO (EU) 2023/1529 unterliegen
<b>Y892</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 2 Abs. 7 VO (EU) 2023/1529)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. Oktober 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.



<b>Y949</b>		Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VIIB der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 15a der Iran-VO unterliegen (kein Grafit, Rohmetalle, Metallhalberzeugnisse)
<b>Y966</b>		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 4a der Iran-VO unterliegen
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Libyen-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>Y180</b>		Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2016/44 vom Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) 2016/44	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot des Artikels 3 Abs. 1 der Libyen-VO umfasst sind <u>Hinweis:</u> Für die Ausnahme nach Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2016/44 ist bei der Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV erforderlich, die in der Ausfuhranmeldung mit „3LLC/81E“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y180“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
<b>Y181</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) 2016/44	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 der Libyen-VO unterliegen (keine <u>Feuerwaffen</u> , dazugehörige Teile, wesentliche Komponenten und Munition des Anhang I der VO (EU) Nr. 258/2012 sowie Waren des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)
<b>Y920</b>	<b>LY</b>	Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (keine in Anhang I aufgeführte Ausrüstung zur internen Repression)	Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 4 VO 2016/44, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 2 Abs. 1 der Libyen-VO unterliegen
<b>Y952</b>		Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a Abs. 1 der Libyen-VO unterliegen



<b>Y953</b>		Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a der Libyen-VO unterliegen (keine in Anhang VII gelisteten Güter)
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Nordkorea-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>Y920</b>	<b>KP</b>	Die Ausfuhr unterliegt keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)	Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 9 VO 2017/1509, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht unter die Verordnung fallen
<b>Y034</b>		Flugkraftstoffe, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Anhang III der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Flugkraftstoffe nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) 2017/1509 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Flugkraftstoffen an Nordkorea fallen (Ausnahmeregelung des Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509) <u>Hinweis:</u> Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) 2017/1509 ist eine Ausfuhr genehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y034“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
<b>Y753</b>		Die angemeldeten Waren fallen nicht unter Anhang II der VO (EU) 2017/1509	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a), Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c) oder Artikel 7 der Nordkorea-VO unterliegen
<b>Y961</b>		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang IX gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold, Edelmetalle und Diamanten zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst ist, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegt, da es nicht der dort genannten Güterbeschreibung entspricht
<b>Y946</b>		Luxusgüter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in der DVRK oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter (Ausnahmeregelung in Artikel 10 Abs. 3 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 des Verkaufs, der Ausfuhr, Lieferung oder Weitergabe von in Anhang VIII aufgeführten Luxuswaren fallen



<b>Y948</b>		Luxusgüter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen
<b>Y957</b>		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
<b>Y963</b>		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
<b>Y970</b>		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
<b>Y971</b>		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die mit Ziffer 4 der Resolution 2375 (2017) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden)



<b>Y967</b>		Raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XI d der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XI d gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten raffinierten Mineralölerzeugnisse nicht unter das Verbot nach Artikel 16d der Nordkorea-VO fallen
		<b>Negativcodierung mit Bezug zur Russland-VO</b>	<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>Y227</b>		Die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland wurden gemäß Artikel 12g Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 vertraglich untersagt	Erklärung des Anmelders, dass der Ausfuhrer die Wiederausfuhr aus dem Drittland nach Russland und die Wiederausfuhr aus dem Drittland zur Verwendung in Russland vertraglich untersagt hat
<b>Y228</b>		Ausnahme gemäß Artikel 12g Abs. 2 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014 von der Verpflichtung nach Artikel 12g Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014, die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen	Erklärung des Anmelders, dass eine vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr aus dem Drittland nach Russland und der Wiederausfuhr aus dem Drittland zur Verwendung in Russland aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 12g Abs. 2 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014 nicht erforderlich ist <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet spätestens mit Ablauf des 1. Januar 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y229</b>		Ausnahme gemäß Artikel 12g Abs. 2a VO (EU) Nr. 833/2014 von der Verpflichtung nach Artikel 12g Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014, die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen	Erklärung des Anmelders, dass eine vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr aus dem Drittland nach Russland und der Wiederausfuhr aus dem Drittland zur Verwendung in Russland aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 12g Abs. 2a VO (EU) Nr. 833/2014 nicht erforderlich ist
<b>Y236</b>		Ausnahme gemäß Artikel 12g Abs. 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 833/2014 von der Verpflichtung nach Artikel 12g Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014, die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen	Erklärung des Anmelders, dass eine vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr aus dem Drittland nach Russland und der Wiederausfuhr aus dem Drittland zur Verwendung in Russland aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 12g Abs. 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 833/2014 nicht erforderlich ist (betrifft in Anhang XL aufgeführte Güter der KN-Codes 8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93)
<b>Y688</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 in Bezug auf Güter der KN-Codes 6902 und 6909 19	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 25. April 2026.

<b>Y689</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 5n Abs. 10a VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter (Software) aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 5n Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 30. September 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y690</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 5n Abs. 8c VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 5n Abs. 2 bzw. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 1. Januar 2026.
<b>Y691</b>		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 4 Abs. 2a bzw. Abs. 2aa vom Verbot nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 für in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführte Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren (Hydrazin) aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Verbot nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind <u>Hinweis:</u> Für die genehmigungspflichtige Ausnahmen nach Artikel 4 Abs. 2a und Abs. 2aa VO (EU) Nr. 833/2014 ist gemäß Artikel 4 Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die in der Ausfuhranmeldung mit „X809/RU“ bzw. „X809/EU“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y691“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
<b>Y692</b>		Ausnahme gemäß Artikel 4 Abs. 2 vom Verbot nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführte Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Ersatzteile, die für die Wahrung, Wiederherstellung und Sicherung vorhandener Fähigkeiten innerhalb der Union erforderlich sind, aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Verbot nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind <u>Hinweis:</u> Für die Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 ist bei der Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV erforderlich, die in der Ausfuhranmeldung mit „3LLC/81E“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y692“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Y696		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 3k Abs. 3ai VO (EU) Nr. 833/2014 in Bezug auf Güter der in Anhang XXIIF aufgeführten KN-Codes	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis</u> : Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 21. Januar 2026.
Y697		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 3k Abs. 3ah VO (EU) Nr. 833/2014 in Bezug auf Güter der in Anhang XXIIE aufgeführten KN-Codes	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis</u> : Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 21. Oktober 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y707		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ad VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis</u> : Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. September 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y708		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3k Abs. 4a vom Verbot der Ausfuhr von <u>Anhang XXIII</u> -Gütern nach Artikel 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind (betrifft Güter und Technologien, die für gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind)
Y715		Die Kulturgüter unterliegen gemäß Artikel 3v Abs. 3 Buchstabe a VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Kulturgüter nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, weil die Güter nachweislich vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden
Y716		Die Kulturgüter unterliegen gemäß Artikel 3v Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Kulturgüter nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, weil die Güter auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden



Y717		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3t Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/395 wurde Artikel 3t VO (EU) Nr. 833/2014 geändert. Die neue Altvertragsregelung gilt nunmehr bis zum 26. Mai 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y741		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ae VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Juli 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y742		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3af VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Dezember 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y751		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3 Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter (in Anhang II VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Software) aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Mai 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y752		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ag VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter (betrifft in Anhang XXIIID VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte KN-Codes) aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/2033 wurde Artikel 3k Abs. 3ag VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet



<b>Y759</b>		Die Güter/Technologien fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind und damit keinen Verboten nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen
<b>Y810</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass es sich nicht um von dem Ausfuhrverbot umfasste Banknoten handelt
<b>Y812</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 5i Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 5i Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 vorliegt
<b>Y815</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Güter des <u>Anhangs XVI</u> )
<b>Y816</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von <u>Anhang XVI</u> -Gütern nach Artikel 3f Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind (betrifft Güter und Technologien, die nachweislich für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind)
<b>Y818</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von <u>Anhang II</u> -Gütern nach Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
<b>Y820</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3 Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 17. September 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

<b>Y821</b>		Die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Luxusgüter des <a href="#">Anhang XVIII</a> )
<b>Y822</b>		Die Waren unterliegen aufgrund Artikel 3h Abs. 2a bzw. Artikel 3h Abs. 3 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3h Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund Artikel 3h Abs. 2a bzw. Abs. 3 nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
<b>Y832</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die Waren der in Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 genannten KN-Codes aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 geändert. Die Altvertragsregelung des Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 gilt nunmehr bis 25. September 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y833</b>		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3k Abs. 4 vom Verbot der Ausfuhr von <a href="#">Anhang XXIII</a> -Gütern nach Artikel 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
<b>Y846</b>		Die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 2aa Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2aa Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine <u>Feuerwaffen</u> , dazugehörige Teile, wesentliche Komponenten und Munition des Anhang I der VO (EU) Nr. 258/2012 sowie Waren des Anhangs XXXV der VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y847</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind (keine Güter des <a href="#">Anhangs XI</a> )
<b>Y848</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5a VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XI Teil B aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 6. November 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.



<b>Y852</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, neu in Anhang XXIII aufgeführten Güter der KN-Codes 8703 23, 8703 24, 8703 32, 8703 33, 8703 40, 8703 50, 8703 60, 8703 70, 8703 80, 8703 90 bzw. 8903 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/2878 wurde Artikel 3k Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y856</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5c VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XI Teil D aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. März 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y858</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3c VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XXIII Teil C aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3k Abs. 3c VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y860</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5b VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XI Teil C aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 16. Januar 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y863</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind (keine Güter des <u>Anhangs XXIII</u> )

<b>Y865</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3b VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die am 24.06.2023 erstmals in Anhang XXIII aufgenommenen Güter, die nicht in den Absätzen 3 und 3a des Artikel 3k und auch nicht in Anhang XVIII genannt sind, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/2878 wurde Artikel 3k Abs. 3b VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y873</b>		Die Waren werden nicht durch das Gebiet Russlands befördert	Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht durch das Gebiet Russlands befördert werden <u>Hinweis:</u> Die Negativcodierung Y873 kann z.B. angemeldet werden bei der Ausfuhr von Gütern und Technologien, für die ein Durchfuhrverbot durch das Hoheitsgebiet Russlands gilt (z.B. für Dual-use-Güter gemäß Artikel 2 Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014, in Anhang VII aufgeführte Güter und Technologien (Artikel 2a Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014), Feuerwaffen, dazugehörige Teile und wesentliche Komponenten sowie Munition (Artikel 2aa Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014), in Anhang XI aufgeführte Güter und Technologien (Artikel 3c Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014), in Anhang XXXVII aufgeführte Güter und Technologie (Artikel 3k Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014)).
<b>Y876</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 5n Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Software nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 5n Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst ist
<b>Y887</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand) gemäß Artikel 3k Abs. 3aj VO (EU) Nr. 833/2014 in Bezug auf Güter der in Anhang XXIIG aufgeführten KN-Codes	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 25. Januar 2026.



Y891		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3aa VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der in Anhang XXIIIA aufgeführten KN-Codes aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2024/1745 wurde Artikel 3k Abs. 3aa VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y893		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ab VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der in Anhang XXIIIB aufgeführten KN-Codes aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. Juni 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y894		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 5n Abs. 7 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter für den in Artikel 5n Abs. 7 genannten Empfängerkreis bestimmt sind und daher keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 5n Abs. 1, 2, 2a und 2b VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Ausnahmeregelung endet mit Ablauf des 30. September 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y895		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 5n Abs. 4b VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter (Software) aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. März 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.



Y896		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ac VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 8504 10, 8504 21, 8504 22, 8504 23, 8504 31, 8504 40, 8504 50 und 8504 90 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Waren der KN-Codes 8504 31 und 8504 40 sind auch von Anhang VII der VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst. Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 25. Mai 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y987		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 2 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von <u>Dual-use-Gütern</u> nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 2a Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von <u>Anhang VII-Gütern</u> nach Artikel 2a Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind <u>Hinweis:</u> Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel 2 Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 ist eine Ausfuhr-genehmigung erforderlich, die mit „X060“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y987“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
Y939		Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von <u>Anhang II</u> erfasste Güter und Technologie) unterliegen (Russland)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter die Einschränkungen des Artikel 3 i.V.m. Anhang II VO (EU) Nr. 833/2014 fallen
Y993		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3b Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. Mai 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y994		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 28. März 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

<b>Y995</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine <u>Dual-use-Güter</u> bzw. keine <u>Anhang VII-Güter</u> )
<b>Y996</b>		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine <u>Anhang X-Güter</u> )
<b>Negativcodierung mit Bezug zu ukrainischen Regionen</b>		<b>Die Codierung betrifft:</b>	
<b>Y766</b>		Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 5 Abs. 6 VO (EU) 2022/263 vom Verbot nach Artikel 5 Abs. 2b VO (EU) 2022/263	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter, erbrachten Dienstleistungen nicht vom Verbot nach Artikel 5 Abs. 2b VO (EU) 2022/263 umfasst sind (bestimmt für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder erforderlich für die Bewältigung von Naturkatastrophen)
<b>Y767</b>		Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3a Abs. 2 VO (EU) 2022/263 vom Verbot nach Artikel 3a Abs. 1 VO (EU) 2022/263	Erklärung des Anmelders, dass die auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Banknoten aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3a Abs. 1 VO (EU) 2022/263 umfasst sind
<b>Y871</b>		Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 2c Abs. 6 VO (EU) Nr. 692/2014 vom Verbot nach Artikel 2c Abs. 2, 2a und 2b der VO (EU) Nr. 692/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter, erbrachten Dienstleistungen nicht vom Verbot nach Artikel 2c Absätze 2, 2a und 2b der VO (EU) Nr. 692/2014 umfasst sind (bestimmt für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder erforderlich für die Bewältigung von Naturkatastrophen)



<b>Y881</b>		Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 2aa Abs. 2 VO (EU) Nr. 692/2014 vom Verbot nach Artikel 2aa Abs. 1 der VO (EU) Nr. 692/2014	Erklärung des Anmelders, dass die auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Banknoten aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2aa Abs. 1 der VO (EU) Nr. 692/2014 umfasst sind
<b>Y883</b>		Güter, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 692/2014 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 692/2014 unterliegen
<b>Y885</b>		Güter, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2022/263 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2022/263 unterliegen
<b>Y983</b>		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 4 Abs. 3 VO (EU) 2022/263)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 24. August 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y984</b>		Die zur Ausfuhr bestimmten Waren sind nicht für die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Ukraine in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja bestimmt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht für die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Ukraine in den Oblasten/ Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja bestimmt sind
<b>Y997</b>		Die in Anhang II der VO aufgeführten Güter und Technologien sind nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt (Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 692/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind
<b>Y998</b>		Es gibt keinen hinreichenden Grund für die Annahme, dass die Waren auf der Krim oder in Sewastopol verwendet werden sollen (Artikel 2b Abs. 3 VO (EU) Nr. 692/2014)	Erklärung des Anmelders, dass er keine Kenntnis davon hat, dass die Waren auf der Krim oder in Sewastopol verwendet werden <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2025/401 wurde Artikel 2b Abs. 3 VO (EU) Nr. 692/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Somalia-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>Y918</b>		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EG) Nr. 147/2003 unterliegen (Somalia)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 3c VO (EG) Nr. 147/2003 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, fallen
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Syrien-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>

<b>Y935</b>		Waren, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11c i.V.m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 36/2012 unterliegen (Syrien)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Gütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, fallen
<b>Negativcodierung mit Bezug zur Zentralafrikanische Republik-VO</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>Y233</b>		Güter, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 224/2014 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 224/2014 unterliegen
<b>Sonstige außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr</b>			<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>3LLD</b>	<b>NB</b>	die Ausfuhr bedarf – bestätigt durch einen gültigen Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – keiner Genehmigung	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter ein förmlicher Nullbescheid erteilt wurde <u>Hinweis:</u> Handelt es sich um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter (Nullware), die als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung aufgeführt sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für diese Ausfuhrgenehmigung. Im Feld „Detail“ ist die Angabe aus der Ausfuhrgenehmigung inhaltsgleich zu übernehmen.
<b>3LLG</b>	<b>AZA</b>	Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt



## ANLAGE 2: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER EINFUHR AUS BZW. MIT URSPRUNG IN BELARUS, RUSSLAND UND DER UKRAINE (SPEZIFIZIERTE GEBIETE)

### Vorbemerkung:

In ATLAS-Einfuhr ist – anders als in ATLAS-Ausfuhr (siehe Textziffer 16 des Handbuchs) – die Anmeldung der einschlägigen Genehmigungs- und Negativcodierungen gemäß den Hinweisen im EZT verpflichtend.

In Anlage 2 sind außenwirtschaftsrechtlich relevante Codierungen im Einfuhrbereich für Waren mit Herkunft aus bzw. Ursprung in Belarus, Russland und der Ukraine (spezifizierte Gebiete) aufgelistet. Die Erläuterungen in Spalte 3 sind nicht rechtsverbindliche Anwenderhinweise. Negativcodierungen sind in blauer Schriftfarbe dargestellt.

Eine vollständige Liste der in ATLAS-Einfuhr anmeldbaren Genehmigungscodierungen ist über die Genehmigungscodierungsliste I0200 im Internetportal [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abrufbar.

Codierung	Anwendungsbereich	Erläuterung
<b>Codierungen mit Bezug zur Belarus-VO</b>		<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>Y725</b>	Die in Artikel 1h Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1h Abs. 4)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 2. Oktober 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y727</b>	Die in Artikel 1ra Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1ra Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 1ra Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 erfasst sind; genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand
<b>Y728</b>	Die in Artikel 1ra Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1ra Abs. 4)	Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 1ra Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 erfasst sind (ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und offenkundig nicht zum Verkauf bestimmt sind; keine förmliche Genehmigung erforderlich)



<b>Y729</b>	Die in Artikel 1ra Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1ra Abs. 6)	Erklärung des Anmelders, dass das Kraftfahrzeug des KN-Codes 8703 nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 1ra Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 erfasst ist (betrifft bestimmte Kraftfahrzeuge, sofern sie über ein Diplomatenkennzeichen verfügen; genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand)
<b>Y730</b>	Die in Artikel 1ra Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1ra Abs. 9)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 2. Oktober 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y731</b>	Die in Artikel 1ra Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1ra Abs. 8)	Erklärung des Anmelders, dass das Kraftfahrzeug des KN-Codes 8703 nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 1ra Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 erfasst ist; genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand
<b>Y732</b>	Die in Artikel 1rb Abs. 1, 2, 3 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1rb Abs. 5)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht unter das Verbot nach Artikel 1rb Abs. 1, 2 bzw. 3 VO (EG) Nr. 765/2006 fällt
<b>Y733</b>	Die in Artikel 1rb Abs. 3 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1rb Abs. 6)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht unter das Verbot nach Artikel 1rb Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006 fallen (zum persönlichen Gebrauch bestimmte Güter, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und offenkundig nicht zum Verkauf bestimmt sind)
<b>Y734</b>	Die in Artikel 1rc Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1rc Abs. 4)	Erklärung des Anmelders, dass die Diamanten und Erzeugnisse aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht unter das Verbot nach Artikel 1rc Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 fallen (betrifft in Anhang XXIX Teil C aufgeführte Güter zum persönlichen Gebrauch in die Union einreisender natürlicher Personen oder mit ihnen reisender unmittelbarer Familienangehöriger, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind)



<b>Y738</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 1rb Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 765/2006 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Einfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen (betrifft bestimmte Münzen)
<b>Y739</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 1rb Abs. 3 der VO (EG) Nr. 765/2006 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Einfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen (betrifft bestimmte Schmuck-, Gold- und Silberschmiedewaren)
<b>Y740</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 1rc Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Einfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen (betrifft bestimmte Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten)
<b>Y747</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 1ra Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Einfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen
<b>Y756</b>	Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1ra Abs. 9a VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter des KN-Codes 7601 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Mai 2025. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y757</b>	Die in Artikel 1aa Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 1aa Abs. 2a)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Verbot nach Artikel 1aa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 für bestimmte in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführte Güter umfasst sind (Artikel 1aa Abs. 2 Buchstabe a))
<b>Y758</b>	Die in Artikel 1aa der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1aa Abs. 2 Buchstabe b)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung nicht von dem Verbot nach Artikel 1aa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 für in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführte Güter umfasst sind

<b>Y759</b>	Waren, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind und damit keinen Verboten nach Artikel 1aa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Codierung Y759 entspricht inhaltlich der nationalen Codierung 3LNA.
<b>Y769</b>	Die in Artikel 1ra Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1ra Abs. 9b)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 25. Januar 2026.
<b>Y805</b>	Die in Artikel 1o der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1o Abs. 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Holzerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y806</b>	Die in Artikel 1p der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1p Abs. 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Zementerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y807</b>	Die in Artikel 1q der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1q Abs. 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Eisen- und Stahlerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y808</b>	Die in Artikel 1r der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1r Abs. 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Kautschukerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

<b>Y870</b>	Waren, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden (siehe Artikel 8f der VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die Güter, die sich physisch in der Union befinden, vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn der jeweiligen Einfuhrverbote bereits einer Zollstelle gestellt wurden
<b>L149</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1ra Abs. 5 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates	Einfuhrgenehmigung für bestimmte Fahrzeuge des KN-Codes 8703
<b>L150</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1rb Abs. 7 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates	Einfuhrgenehmigung für die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Belarus sind
<b>L151</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1rc Abs. 5 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates	Einfuhrgenehmigung für die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Belarus sind
<b>L152</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1ra Abs. 10 der VO (EG) Nr. 765/2006	Einfuhrgenehmigung für bestimmte Güter des Anhang XXVII
<b>L153</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1ra Abs. 11 der VO (EG) Nr. 765/2006	Einfuhrgenehmigung für in Anhang XXVII aufgeführte Güter der KN-Codes 8471, 8523, 8536 bzw. 9027
<b>L154</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 8da Abs. 2 der VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates	Einfuhrgenehmigung für bestimmte Güter der Anhänge VII, X, XI, XII, XIII, XXI, XXII oder XXVII der VO (EG) Nr. 765/2006 <u>Hinweis:</u> Die Ausnahmeregelung gilt bis 31. Dezember 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Codierungen mit Bezug zur Russland-VO</b>		<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>C676</b>	Von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellte Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigung	Genehmigungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 833/2014
<b>L139</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3g Abs. 7 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene Güter des Anhangs XVII der VO (EU) Nr. 833/2014
<b>Y824</b>	Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden	Nachweis, dass die Eisen- und Stahlzeugnisse nicht unter Verwendung von Eisen- und Stahl(vor)produkten russischen Ursprungs verarbeitet wurden



<b>Y825</b>	Die in Artikel 3g Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3g Abs. 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Eisen- und Stahlerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3g Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y849</b>	Die in Artikel 3g Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3g Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Eisen- und Stahlerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3g Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>L128</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3g der VO (EU) Nr. 833/2014	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene, in Anhang XXI der VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Güter des KN-Codes 8539 49
<b>L129</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3e der VO (EU) Nr. 833/2014	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene, in Anhang XXI der VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Güter der KN-Codes 7007, 7019, 8424 10 00, 8479, 8481, 8483, 8487, 8504, 8516 29 50, 8517, 8525, 8531, 8536, 8537, 8538, 853, 8542, 8543 und 8603
<b>L142</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3c der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene Güter des Anhangs XXI der VO (EU) Nr. 833/2014
<b>L148</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3ce der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für in Anhang XXI aufgeführte Güter der KN-Codes 8471, 8523, 8536 und 9027, die sich vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Verbots physisch in Russland befanden, wenn es sich bei diesen Gütern um Bestandteile von Medizinprodukten handelt, die zum Zwecke der Wartung, Reparatur oder Rückgabe fehlerhafter Teile in die Union gebracht werden
<b>L156</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3f der VO (EU) Nr. 833/2014	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene, in Anhang XXI der VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Güter der KN-Codes 9026, 9027 und 9031
<b>Y835</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (nicht im Anhang XXI gelistete Güter)



<b>Y850</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3ca)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 7205, 7408, 7604, 7605, 7607 und 7608 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. März 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y874</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3aa)	Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und offenkundig nicht zum Verkauf bestimmt sind; der Ausnahmetatbestand nach Abs. 3aa gilt nicht für Fahrzeuge des KN-Codes 8703, siehe Codierung Y877, Y875)
<b>Y875</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3ab)	Erklärung des Anmelders, dass das Fahrzeug des KN-Codes 8703 nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst ist (genehmigungspflichtiger Ausnahmetatbestand)
<b>Y877</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3ac)	Erklärung des Anmelders, dass das Kraftfahrzeug des KN-Codes 8703 nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst ist (betrifft bestimmte Kraftfahrzeuge, sofern sie über ein Diplomatenkennzeichen verfügen; genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand)
<b>Y861</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3ba)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Anhang XXI Teil B-Güter des KN-Codes 2905 11 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3i Abs. 3ba VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y886</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3bb)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter des KN-Codes 2901 10 00 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 25. Januar 2026.



<b>Y686</b>	Einfuhr nach Ungarn von Waren des KN-Codes 2901 10 00, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden und zur ausschließlichen Verwendung in Ungarn bestimmt sind (Artikel 3i Abs. 3bc der VO (EU) Nr. 833/2014)	Im Zeitraum 26. Januar 2026 bis 25. Juli 2026 gilt gemäß Artikel 3i Abs. 3bc VO (EU) Nr. 833/2014 das Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 2901 10 00, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, nicht für die Einfuhr nach Ungarn, sofern diese Güter zur ausschließlichen Verwendung in Ungarn bestimmt sind
<b>Y853</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3cb)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19 und 7202 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. Dezember 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y706</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3cf)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 2804 29 10 und 2845 40 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. September 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y857</b>	Die in Artikel 3i Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3d)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Anhang XXI Teil C-Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen (ausgenommen Güter der KN-Codes 2803 und 4002 – siehe Abs. 3da) <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3i Abs. 3d VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y838</b>	Die in Artikel 3j Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3j Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Erzeugnisse des Anhangs XXII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3j VO (EU) Nr. 833/2014 mit Anhang XXII aufgehoben. Anmerkung: Die Waren sind nunmehr in Artikel 3i VO (EU) Nr. 833/2014 i.V.m. Anhang XXI gelistet. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

<b>L137</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3m Abs. 5 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates (Bulgarien)	Einfuhrgenehmigung <u>von den zuständigen Behörden Bulgariens</u> für die Einfuhr von Rohöl, das auf dem Seeweg transportiert wird, und von Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV VO (EU) Nr. 833/2014, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden <u>Hinweis:</u> Die Ausnahmeregelung gilt bis 31. Dezember 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>L138</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3m Abs. 6 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates (Kroatien)	Einfuhrgenehmigung <u>von den zuständigen Behörden Kroatiens</u> für die Einfuhr von Vakuumgasöl des KN-Codes 2710 19 71, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde <u>Hinweis:</u> Die Ausnahmeregelung gilt bis 31. Dezember 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y840</b>	Die in Artikel 3m Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3m Abs. 3 Buchstabe b)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Erzeugnisse des Anhangs XXV aufgrund der Altvertragsregelung des Artikel 3m Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014 keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 5. Februar 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y841</b>	Die in Artikel 3m Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Abs. 3 Buchstabe d und Artikel 3 m Abs. 4)	Erklärung des Anmelders, dass das Einfuhrverbot aufgrund des Ausnahmetatbestands des Artikel 3m Abs. 3 Buchstabe d bzw. Artikel 3m Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht gilt (betrifft Rohöl des KN-Codes 2709 00, das aus Russland über Pipelines in die Mitgliedstaaten geliefert wird)
<b>Y842</b>	Die in Artikel 3m Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Abs. 9)	Erklärung des Anmelders, dass das Einfuhrverbot aufgrund des Ausnahmetatbestands des Artikel 3m Abs. 9 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht gilt (betrifft Güter, die benötigt werden, um den Grundbedarf des Käufers in Russland oder humanitärer Projekte in Russland zu decken)
<b>Y693</b>	Erdölerzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt wurden, die im vorausgegangenen Kalenderjahr Nettoausführer von Rohöl waren und als aus inländischem Rohöl und nicht aus Rohöl mit Ursprung in Russland gewonnen gelten	Erklärung des Anmelders nach Artikel 3ma Abs. 1 Satz 3 VO (EU) Nr. 833/2014



<b>Y694</b>	Die Ware wird zur Einfuhr von Erdölerzeugnissen gemäß Anhang LI der VO (EU) Nr. 833/2014 aus einem Partnerland eingeführt	Erklärung des Anmelders nach Artikel 3ma Abs. 1 Satz 2 VO (EU) Nr. 833/2014, dass das Erzeugnis aus einem in Anhang LI aufgeführten Partnerland (Kanada, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz, Australien, Japan, Neuseeland) eingeführt wird
<b>Y695</b>	Nachweis des Ursprungslands des für die Raffination des Erzeugnisses verwendeten Rohöls in einem Drittland	Nachweis über das Ursprungsland des Rohöls, das für die Raffination des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurde (Artikel 3ma Abs. 1 Satz 2 VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y759</b>	Waren, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind und damit keinen Verboten nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Codierung Y759 entspricht inhaltlich der nationalen Codierung 3LNA.
<b>L143</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12b Abs. 2 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene Güter des Anhangs XVII bzw. des Anhangs XXI der VO (EU) Nr. 833/2014 <u>Hinweis:</u> Die Ausnahmeregelung gilt bis 31. Dezember 2026.
<b>L838</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3o Abs. 7 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind
<b>Y698</b>	Waren, die vor dem 22. Juli 2022 aus Russland ausgeführt wurden (Artikel 3o Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass das in Anhang XXVI aufgeführte Gold nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3o Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst ist, weil es vor dem 22. Juli 2022 aus Russland ausgeführt wurde
<b>Y843</b>	Die in Artikel 3o Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3o Abs. 5, 6, 7)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold/Erzeugnisse aufgrund eines Ausnahmetatbestands nicht unter das Verbot nach Artikel 3o Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 der Einfuhr, des Kaufs oder Verbringung von in Anhang XXVI aufgeführten Gütern fällt
<b>Y845</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3o der VO (EU) Nr. 833/2014 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3o Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (nicht im Anhang XXVI gelistete Güter)



<b>Y897</b>	Nicht goldhaltige Waren mit Ursprung in Russland, die in Anhang XXVI der VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind	Erklärung des Anmelders, dass die Waren nicht unter das Einfuhrverbot des Artikel 3o VO (EU) Nr. 833/2014 fallen
<b>L146</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3p Abs. 7 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind
<b>Y704</b>	Die in Artikel 3p Abs. 1 bis 4 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3p Abs. 6)	Erklärung des Anmelders, dass die Diamanten und Erzeugnisse aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht unter das Verbot nach Artikel 3p Abs. 1 bis 4 VO (EU) Nr. 833/2014 fallen (betrifft in Anhang XXXVIII A Teil C aufgeführte Güter, die der persönlichen Verwendung von in die Union reisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen dienen, sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind)
<b>Y705</b>	Diamanten mit einem Gewicht von weniger als 0,5 Karaten oder 0,1 g	Erklärung des Anmelders, dass die Erzeugnisse nicht unter das Verbot nach Artikel 3p Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 fallen
<b>Y872</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3p Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3p Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (nicht im Anhang XXXVIII gelistete Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten)
<b>L147</b>	Nachweis des Ursprungslands der Diamanten oder Diamantenprodukte, die als Inputs für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet werden (Artikel 3p Abs. 10 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates)	Nachweis nach Artikel 3p Abs. 10 VO (EU) Nr. 833/2014
<b>C121</b>	Zertifikat, das bescheinigt, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden (Artikel 3p Abs. 10 der VO (EU) Nr. 833/2014)	Bescheinigung für in Anhang XXXVIII A Teil A VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Erzeugnisse, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden
<b>C101</b>	Bescheinigung auf der Grundlage einer vorgelegten Bestandsmeldung, ausgestellt von der in Anhang XXXVIII B der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates genannten Behörde	Bescheinigung nach Artikel 3p Abs. 11 VO (EU) Nr. 833/2014 (die in Anhang XXXVIII A Teile A, B und C aufgeführten Erzeugnisse befanden sich vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots physisch in der Union und wurden anschließend in ein anderes Drittland als Russland ausgeführt)

<b>Y699</b>	Erzeugnisse, die sich vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in einem verarbeiteten oder hergestellten Zustand in einem Drittland befanden (Artikel 3p Abs. 12 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates)	Erklärung des Anmelders, dass sich die in Anhang XXXVIII A Teile A, B und C aufgeführten Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn des Einfuhrverbots des Artikel 3p Abs. 1, 3 und 4 VO (EU) Nr. 833/2014 physisch in einem anderen Drittland als Russland befanden, dort poliert oder dort hergestellt wurden.
<b>Y709</b>	Nachweis des Zeitpunkts der ersten Einfuhr in die Europäische Union	Erklärung des Anmelders, dass die in Anhang XXXVIII A Teile A, B und C aufgeführten Erzeugnisse nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3p Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind, weil sich die Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots physisch in einem anderen Drittland als Russland befanden, dort poliert oder hergestellt wurden (Artikel 3p Abs. 12 1. UA VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y710</b>	Nachweis des Datums der ersten Einfuhr in das Drittland	Erklärung des Anmelders, dass die Erzeugnisse der KN-Codes 7102 10 00, 7102 31 00 und 7104 21 00 ursprünglich vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in das Drittland eingeführt worden waren (Artikel 3p Abs. 12 2. UA VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y711</b>	Nachweis des Datums der endgültigen Verarbeitung oder Herstellung in dem Drittland	Erklärung des Anmelders, dass die Erzeugnisse der KN-Codes 7102 39 00 und 7104 91 00 sowie die Erzeugnisse des Anhangs XXXVIII A Teil C vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in dem Drittland verarbeitet oder hergestellt worden waren oder sich im Zustand der Verarbeitung oder Herstellung in dem Drittland befunden hatten (Artikel 3p Abs. 12 2. UA VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y712</b>	Die in Artikel 3p Abs. 4 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3p Abs. 13)	Erklärung des Anmelders, dass die in Anhang XXXVIII A Teil C aufgeführten Erzeugnisse, die vor dem 1. September 2024 hergestellt wurden, aus einem anderen Drittland oder Gebiet als Russland in die Union vorübergehend eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr in ein anderes Drittland oder Gebiet als Russland eingeführt wurden, bei der Einfuhr in die Union oder der Ausfuhr aus der Union in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung, der aktiven Veredelung, der passiven Veredelung oder der vorübergehenden Ausfuhr angemeldet wurden

<b>Y713</b>	Waren, die über an das europäische Gasnetz angeschlossene Terminals in die Union eingeführt werden	Erklärung des Anmelders, dass das Flüssiggas des KN-Codes 2711 11 00, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, über an das Erdgasnetz angeschlossene Terminals in die Union eingeführt wird
<b>Y687</b>	Die in Artikel 3ra Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3ra Abs. 2)	Erklärung des Anmelders, dass der Liefervertrag für Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00 mit Ausnahme von Erdgasderivaten eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat und vor dem 17. Juni 2025 abgeschlossen und im Anschluss nur unwesentlich geändert wurde, und damit das Einfuhrverbot des Artikel 3ra Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erst ab 1. Januar 2027 gilt
<b>L155</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel. 3u Abs. 5 der VO (EU) Nr. 833/2014	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotenes Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00
<b>L157</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3u Abs. 6 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für nach Artikel 3u Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 grundsätzlich einfuhrverbotenes Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde
<b>Y714</b>	Die in Artikel 3u Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3u Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass der Beförderungsweg aufgrund der Altvertragsregelung des Artikel 3u Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht eingehalten werden muss <u>Hinweis:</u> Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Juli 2024. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
<b>Y882</b>	Nicht über ein Terminal eingeführte Waren (Artikel 3u der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates)	Erklärung des Anmelders, dass das Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, nicht über ein Terminal in der Union eingeführt oder verbracht wurde. <u>Anmerkung:</u> Die Einfuhr von Flüssigerdgas, die nicht über ein Terminal erfolgt, unterliegt nicht dem Einfuhrverbot des Artikel 3u VO (EU) Nr. 833/2014 (siehe auch Codierung „Y687“).
<b>Y859</b>	Waren, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden (siehe Artikel 12e der VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die Güter, die sich physisch in der Union befinden, vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn der jeweiligen Einfuhrverbote bereits einer Zollstelle gestellt wurden



<b>Y878</b>	Die Ware wird aus einem Partnerland zur Einfuhr von Eisen und Stahl gemäß Anhang XXXVI der VO (EU) Nr. 833/2014 eingeführt	Erklärung des Anmelders, dass die Waren aus einem Partnerland gemäß Anhang XXXVI VO (EU) Nr. 833/2014 (Schweiz, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Liechtenstein) eingeführt wird und deshalb ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte nicht erforderlich ist (Artikel 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y715</b>	Waren, die vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden	Erklärung des Anmelders, dass die Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum der Ukraine gehören, sowie sonstigen Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder religiöser Bedeutung, nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind, weil sie vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden (Artikel 3v Abs. 3 Buchstabe a VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y716</b>	Rückgabe von Waren an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine	Erklärung des Anmelders, dass die Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum der Ukraine gehören, sowie sonstigen Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder religiöser Bedeutung, nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind, weil sie auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden (Artikel 3v Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) Nr. 833/2014)
<b>Y879</b>	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3v Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind
<b>C809</b>	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 4 Abs. 2b der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 4 Abs. 2b für Güter und Technologien, die vom Verbot nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands nach Artikel 4 Abs. 2a bzw. 2aa VO (EU) Nr. 833/2014 ausgenommen sind
<b>Codierungen mit Bezug zur Ukraine (spezifizierte Gebiete)</b>		<b>Die Codierung betrifft:</b>



<b>Y983</b>	Die in Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 der VO (EU) 2022/263 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Ursprungszeugnis der zuständigen Behörde der Ukraine erforderlich.
<b>Y984</b>	Waren, die nicht aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine in den Regionen Donezk, Kherson, Luhansk und Zaporizhzhia stammen oder nicht für diese bestimmt sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht aus den Gebieten der Ukraine in den Oblasten/Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja stammen, die nicht von der Regierung kontrolliert werden
<b>Y997</b>	Waren, die ihren Ursprung nicht auf der Krim oder in Sewastopol haben oder nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind (Artikel 2 und Artikel 2b Abs. 1 der VO (EU) Nr. 692/2014 des Rates)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren ihren Ursprung nicht auf der Krim oder in Sewastopol haben
<b>Codierungen mit Bezug zur REPower-VO</b>		<b>Die Codierung betrifft:</b>
<b>C126</b>	<i>Vorherige Genehmigung (Artikel 5 der VO (EU) 2026/261)</i>	<i>Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 5 VO (EU) 2026/261 für die Inanspruchnahme einer vorübergehenden Ausnahmeregelung nach Artikel 4 VO (EU) 2026/261 für die Einfuhr von Erdgas bzw. LNG aus Russland</i> <u>Hinweis:</u> Die Codierung ist anmeldbar ab 18. März 2026.
<b>Y080</b>	<i>Waren, die nicht unter die Bestimmungen der VO (EU) 2026/261 fallen</i>	<i>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter die Bestimmungen der VO (EU) 2026/261 fallen</i> <u>Hinweis:</u> Die Codierung ist anmeldbar ab 18. März 2026.
<b>K104</b>	<i>Waren, die aus Ländern eingeführt werden, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/335 der Kommission von der vorherigen Genehmigung befreit sind</i>	<i>Ausnahmeregelung des Artikel 5 Abs. 3 bzw. 4 VO (EU) 2026/261 für die Länder Algerien, Nigeria, Norwegen, Katar, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten (Artikel 1 Durchführungsbeschluss (EU) 2026/335)</i> <u>Hinweis:</u> Die Codierung ist anmeldbar ab 18. März 2026.

